



AFRAC-Stellungnahme 27
Personalrückstellungen (UGB)

Stellungnahme
**Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-,
Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Ver-
pflichtungen nach den Vorschriften des
Unternehmensgesetzbuches**

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung) ist der privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC
c/o Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Am Belvedere 10/Top 4
1100 Wien
Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzitat: AFRAC 27 (Juni 2022), Rz ...

Langzitat: AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) (Juni 2022),
Rz ...

Historie der vorliegenden Stellungnahme

erstmalige Veröffentlichung	Juni 2015	
Überarbeitung	Dezember 2015	formale Anpassung; keine inhaltlichen Änderungen
Überarbeitung	Juni 2016	Berücksichtigung aktueller Entwicklungen i.Z.m. der Ermittlung des Rechnungszinssatzes (Zeitraum für die Ermittlung des Durchschnittszinssatzes) und der Änderungen des UGB aufgrund des Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetzes 2016
Überarbeitung	März 2018	Aktualisierung, Ergänzung um die Bestimmungen zur bilanziellen Behandlung von Rückdeckungsversicherungen und ausgelagerten Verpflichtungen; klarstellende Ausführungen zur so genannten „Nettomethode“ in den Erläuterungen zu Rz 39; klarstellende Ausführungen zur finanzmathematischen Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen in den Erläuterungen zu Rz 68 und 85
Überarbeitung	Dezember 2019	Aktualisierung, Berücksichtigung der Änderungen des UGB aufgrund des Anti-Gold-Plating-Gesetzes 2019 (Änderung der Rz 52, 64, 70

		und 81, Streichen der Rz 68 und 85 inklusive der zugehörigen Erläuterungen, Anpassung der Erläuterungen zu Rz 1 und 39, Änderung der Erläuterungen zu Rz 52 und 70) und der Override-Verordnung (Neuaufnahme der Rz 51a, 69a und 86a sowie der zugehörigen Erläuterungen, Anpassung der Rz 98); Klarstellungen bei ausgelagerten bzw. rückgedeckten Verpflichtungen (Änderung der Rz 50 sowie der zugehörigen Erläuterungen)
Überarbeitung	Dezember 2020	Einführung einer alternativen Bewertungsmöglichkeit für ausgelagerte Verpflichtungen (Rz 49a mit Erläuterungen) und Klarstellungen zur Bilanzierung rückgedeckter Verpflichtungen sowie redaktionelle Anpassungen; insgesamt Anpassung der Rz 15, 26, 29, 48, 49, 67, 84, 91, 92 und 98, der Erläuterungen zu den Rz 1, 14 bis 16, 22, 48 und 49 sowie der Überschriften 4.8., 5.8. und 6.8.
Überarbeitung	Juni 2022	Konkretisierung der Anforderungen an die Bewertung von Verpflichtungen gegenüber indirekt Berechtigten; Anpassung der Rz 32, 33, 49a, 55 und 56 sowie der Erläuterungen

		zu den Rz 33 und 55 und Neuaufnahme der Erläuterungen zu Rz 12.
--	--	---

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand und Anwendungsbereich	3
2. Definitionen.....	3
3. Ansatz der Rückstellungen.....	7
4. Bewertung der Rückstellungen für Pensionen	8
4.1. Allgemeine Grundsätze	8
4.2. Berechtigte	9
4.3. Höhe der Pensionszahlungen	10
4.4. Ansammlungszeitraum	10
4.5. Ansammlungsverfahren.....	11
4.6. Rechnungszinssatz	11
4.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen	12
4.8. Bewertung der Rückstellungen für Pensionen bei rückgedeckten und bei ausgelagerten Verpflichtungen	13
4.9. Änderungen der Pensionsrückstellungen	14
5. Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen.....	15
5.1. Allgemeine Grundsätze	15
5.2. Berechtigte	16
5.3. Höhe und Art der Abfertigungszahlungen.....	16
5.4. Ansammlungszeitraum	16
5.5. Ansammlungsverfahren.....	17
5.6. Rechnungszinssatz	17
5.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen	17
5.8. Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen bei rückgedeckten und bei ausgelagerten Verpflichtungen	18
5.9. Änderungen der Abfertigungsrückstellungen.....	18
6. Bewertung der Rückstellungen für Jubiläumsgelder.....	18
6.1. Allgemeine Grundsätze	18
6.2. Berechtigte	19

6.3. Höhe der Jubiläumsgeldzahlungen	19
6.4. Ansammlungszeitraum	20
6.5. Ansammlungsverfahren.....	20
6.6. Rechnungszinssatz	20
6.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen	20
6.8. Bewertung der Rückstellungen für Jubiläumsgelder bei rückgedeckten und bei ausgelagerten Verpflichtungen	21
6.9. Änderungen der Jubiläumsgeldrückstellungen	21
7. Bewertung von Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen	22
8. Ausweis in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung	22
8.1. Ausweis in der Bilanz	22
8.2. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung	22
9. Angaben im Anhang.....	24
9.1. Allgemeine Grundsätze	24
9.2. Angaben	25
10. Erstmalige Anwendung.....	26
Erläuterungen	28

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Stellungnahme behandelt den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sowie die dazu erforderlichen Erläuterungen und Angaben im Anhang nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB). Darüber hinaus regelt die Stellungnahme die bilanzielle Behandlung von in Zusammenhang mit den genannten Verpflichtungen bestehenden Rückdeckungsversicherungen.
- (2) Die Stellungnahme befasst sich nicht mit arbeits- und steuerrechtlichen Fragen.

2. Definitionen

- (3) Die Stellungnahme verwendet die folgenden Begriffe mit der angegebenen Bedeutung:
- (4) **Pensionen:** Pensionen sind periodisch wiederkehrende Zahlungen von Unternehmen an Berechtigte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als zusätzliche Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung. Pensionen können lebenslang oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausbezahlt werden.
- (5) **Abfertigungen:** Abfertigungen sind einmalige Zahlungen von Unternehmen an Berechtigte nach oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses als zusätzliche Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung.
- (6) **Jubiläumsgelder:** Jubiläumsgelder sind Zahlungen von Unternehmen an Arbeitnehmer nach Ablauf einer bestimmten Dauer eines Arbeitsverhältnisses als zusätzliche Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung.
- (7) **Vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen:** Vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sind sonstige Leistungen von Unternehmen an Berechtigte als zusätzliche Gegenleistung für die von Arbeitnehmern erbrachte Arbeitsleistung, die eine ähnliche Charakteristik wie Pensionen, Abfertigungen oder Jubiläumsgelder aufweisen.

- (8) **Anwartschaften:** Anwartschaften auf Pensionen (Abfertigungen, Jubiläumsgelder) sind aufschiebend bedingte Ansprüche von Berechtigten, die mit Eintritt festgelegter Bedingungen (z.B. Erreichen eines bestimmten Lebensalters) ohne weitere Rechtsakte in Ansprüche auf Leistung übergehen. Dabei kann zwischen verfallbaren und unverfallbaren Anwartschaften unterschieden werden. Eine unverfallbare Anwartschaft führt dazu, dass der bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Anspruch auf Leistung in voller Höhe auch dann weiter besteht, wenn der Arbeitnehmer noch vor dem Eintritt der Bedingung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und keine vertraglich festgelegten Ausschließungsgründe vorliegen.
- (9) **Laufende (flüssige) Pensionen:** Bei laufenden Pensionen sind die Bedingungen für den Leistungsanfall (z.B. Erreichung eines bestimmten Lebensalters) eingetreten, und die Leistungen werden laufend erbracht (z.B. Zahlung der zugesagten Pensionen).
- (10) **Aufgeschobene Pensionen:** Als aufgeschobene Pensionen bezeichnet man bereits unverfallbare Anwartschaften auf Pensionen im Zeitraum zwischen dem Ende des Ansammlungszeitraumes und dem Beginn der Pensionszahlungen.
- (11) **Versicherungsmathematische Grundsätze:** Die Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze bedeutet, dass bei der Bewertung der Verpflichtungen sowohl eine Abzinsung künftiger Leistungen als auch statistische, insbesondere biometrische Wahrscheinlichkeiten und Größen sowie Annahmen über relevante Entwicklungen für die künftigen Leistungen berücksichtigt werden.
- (12) **Berechtigte:** Unter Berechtigten ist jener Personenkreis zu verstehen, dem gegenüber das Unternehmen verpflichtet ist. Die Verpflichtungen eines Unternehmens zur Leistung von Pensionen, Abfertigungen oder Jubiläumsgeldern bestehen grundsätzlich gegenüber den Arbeitnehmern (direkt Berechtigte) und deren Hinterbliebenen (z.B. Ehegatten und unversorgte Kinder; indirekt Berech-

tigte) zum Zeitpunkt des Todes der direkt Berechtigten. Zusagen, durch die Verpflichtungen eines Unternehmens begründet werden, können aber auch an Personen erteilt werden, mit denen kein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinn besteht (z.B. Vorstandsmitglieder, geschäftsführende Gesellschafter) oder die aufgrund von Werkverträgen Leistungen für das Unternehmen erbringen.

- (13) **Ansamlungszeitraum:** Der Ansamlungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Aufwendungen für die spätere Leistung erfasst und die Rückstellungen angesammelt werden. Er beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erstmalig Leistungen aus der Zusage begründet (unabhängig davon, ob die Gewährung der Leistungen vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängig ist), und reicht bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem vollständige Unverfallbarkeit eintritt.
- (14) **Direkte Verpflichtung:** Eine direkte Verpflichtung liegt vor, wenn das Unternehmen selbst (ohne Einschaltung eines selbständigen Rechtsträgers, z.B. einer Pensionskasse) die Leistung erbringen muss.
- (15) **Ausgelagerte Verpflichtung:** Eine ausgelagerte Verpflichtung liegt insoweit vor, als die Verpflichtung zur Erbringung der Leistung an einen selbständigen Rechtsträger (z.B. an eine betriebliche oder überbetriebliche Pensionskasse oder an ein Versicherungsunternehmen) übertragen wurde. Das Unternehmen ist gegenüber dem Begünstigten von der Leistung der ausgelagerten Verpflichtung befreit, kann aber zu über die laufenden Beiträge hinausgehenden Zahlungen an den selbständigen Rechtsträger zur Erfüllung der vereinbarten Leistung gegenüber dem Begünstigten („Nachschüsse“ oder „Sonderbeiträge“) verpflichtet sein.
- (16) **Rückdeckung:** Eine direkte Verpflichtung kann durch einen Versicherungsvertrag rückgedeckt werden, wodurch sich ein Unternehmen gegen die aus einer direkten Verpflichtung bestehenden Risiken absichert. Das Unternehmen bleibt weiterhin gegenüber dem Begünstigten verpflichtet.

- (17) **Faktische Verpflichtung:** Eine faktische Verpflichtung besteht, wenn das Unternehmen aufgrund der Fakten und Umstände keine realistische Alternative zur Erbringung einer bestimmten Leistung an Berechtigte hat, ohne dass eine rechtliche Verpflichtung besteht.
- (18) **Deckungsrückstellung:** Die Deckungsrückstellung ist die vom selbständigen Rechtsträger (z.B. der Pensionskasse oder dem Versicherungsunternehmen) zu bildende Rückstellung, die erforderlich ist, damit bei Anfall der Leistung an den Berechtigten beim selbständigen Rechtsträger ausreichend Kapital zur Finanzierung der Leistung bereitsteht. Davon abgeleitet wird der so genannte **Rückkaufswert** eines Versicherungsvertrages: Dieser bezeichnet jenen Betrag, den ein Lebensversicherer bei Rückkauf der Rechte des Versicherungsnehmers auf zukünftige Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag an den Versicherungsnehmer bezahlt.
- (19) **Pensionsstatut:** Ein Pensionsstatut ist eine kollektiv (i.d.R. auf betrieblicher Ebene) geschlossene Vereinbarung über die Leistung von Pensionen, die allen Personen, die unter diese Vereinbarung fallen, einen Anspruch auf Pension einräumen, ohne dass es einer unmittelbaren Vereinbarung mit der jeweiligen Person bedarf.
- (20) **Gesamtpensionsverpflichtung:** Die Gesamtpensionsverpflichtung umfasst die sich am jeweiligen Abschlussstichtag ergebende Verpflichtung des Unternehmens (einschließlich der ausgelagerten Teile) gegenüber allen Berechtigten.
- (21) **Pensionsplan:** Ein Pensionsplan ist eine formelle oder informelle Vereinbarung, durch die ein Unternehmen einem oder mehreren Berechtigten Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusagt.

3. Ansatz der Rückstellungen

- (22) Die Pflicht zum Ansatz von Rückstellungen für laufende Pensionen und für Anwartschaften auf Pensionen und Anwartschaften auf Abfertigungen sowie für Anwartschaften auf Jubiläumsgelder ergibt sich aus § 198 Abs 8 Z 4 UGB und die analoge Pflicht für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen aus § 198 Abs 8 Z 1 UGB. Die Rückstellungen sind insoweit zu bilden, als das Unternehmen aufgrund einer rechtlichen oder faktischen Verpflichtung künftige Leistungen für Berechtigte erbringen bzw. für die Erbringung dieser Leistungen eintreten muss.
- (23) Die Verpflichtungen gegenüber den Berechtigten können auf
- a) einem Gesetz,
 - b) einer einzelvertraglichen Zusage an eine bestimmte Person,
 - c) einem Pensionsstatut,
 - d) kollektivvertraglichen Regelungen,
 - e) Betriebsvereinbarungen,
 - f) einer sonstigen für das Unternehmen bindenden Vereinbarung, in der Zahlungen an Berechtigte geregelt sind und deren Inhalt ausdrücklich oder stillschweigend Bestandteil der einzelnen Dienstverträge ist, oder
 - g) einer faktischen Verpflichtung
- beruhen.
- (24) Besteht zwischen dem Zeitpunkt des Eingehens der Verpflichtung (Eintritt in den Pensionsplan) und deren Unverfallbarkeit eine Wartezeit (verfallbare Anwartschaft), so sind bereits während dieser Wartezeit Rückstellungen anzusetzen.
- (25) Der Umstand, dass eine Anwartschaft im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen wegfällt oder das Unternehmen

die Zusage bei Eintritt bestimmter nicht vom Unternehmen beeinflussbarer Bedingungen widerrufen kann, ändert nichts an der Verpflichtung des Unternehmens zum Ansatz von Rückstellungen, solange die Voraussetzungen für den Wegfall oder den Widerruf nicht eingetreten sind. Die Möglichkeit des Wegfalls kann allerdings bei der Bewertung der Rückstellungen relevant sein, z.B. durch Berücksichtigung der Fluktuationswahrscheinlichkeit, falls dafür geeignete und verlässliche statistische Unterlagen vorliegen (siehe dazu Rz (47), (66) und (83)).

- (26) Bei ausgelagerten Verpflichtungen sind Pensionsrückstellungen oder vergleichbare Rückstellungen insoweit zu bilden, als das auslagernde Unternehmen über die Beitragszahlung hinaus verpflichtet ist, Zahlungen (z.B. Nachschüsse oder Sonderbeiträge) zugunsten der Begünstigten an den selbständigen Rechtsträger zu leisten (vgl. Rz (22) und zugehörige Erläuterungen).
- (27) Der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung befreit ein Unternehmen nicht vom Ansatz der Rückstellungen. Der Anspruch des Unternehmens aus einer Rückdeckungsversicherung stellt abhängig von den zugrundeliegenden rechtlichen Verhältnissen einen selbständig anzusetzenden finanziellen Vermögensgegenstand dar oder ist bei der Bewertung der Rückstellung zu berücksichtigen (vgl. Rz (48) und (49)).
- (28) Endet die Verpflichtung, ist die Rückstellung zu verwenden bzw. aufzulösen (vgl. Rz (51), (69) und (86)).

4. Bewertung der Rückstellungen für Pensionen

4.1. Allgemeine Grundsätze

- (29) Rückstellungen für Pensionen sind gemäß § 211 Abs 1 UGB mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen. Die Rückstellung entspricht bei direkten Verpflichtungen der Gesamtpensions-

verpflichtung. Bei ausgelagerten Verpflichtungen (soweit sie gemäß Rz (26) anzusetzen sind) ergeben sich die Rückstellungen für Pensionen aus dem (gegebenenfalls über den Ansammlungszeitraum zu verteilenden) Barwert der zu erwartenden Nachschuss- bzw. Sonderbeitragszahlungen oder der Gesamtpensionsverpflichtung abzüglich der vom selbständigen Rechtsträger zur Deckung dieser Verpflichtung gehaltenen Vermögenswerte (siehe Rz (49a)).

(30) Die Gesamtpensionsverpflichtung ist wie folgt zu bewerten:

- bei laufenden und aufgeschobenen Pensionen mit dem Barwert der künftigen Pensionszahlungen;
- bei Anwartschaften auf Pensionen mit dem sich aus dem Ansammlungsverfahren (vgl. 4.5.) ergebenden Betrag.

(31) Die Höhe der Gesamtpensionsverpflichtung hängt von folgenden Einflussgrößen ab:

- a) der Anzahl der Berechtigten,
- b) der Höhe der Pensionszahlungen,
- c) dem Ansammlungszeitraum,
- d) dem Verfahren für die Verteilung des Barwerts der Pensionsverpflichtung über den Ansammlungszeitraum (Ansammlungsverfahren),
- e) dem Rechnungszinssatz und
- f) den Wahrscheinlichkeitsannahmen,

wobei für die Gesamtpensionsverpflichtung aus laufenden und aufgeschobenen Pensionen (vgl. Rz (30)) c) und d) nicht relevant sind.

4.2. Berechtigte

(32) Der Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung sind die am Abschlussstichtag bestehenden Verpflichtungen gegenüber direkt und indirekt Berechtigten zugrunde zu legen.

- (33) Am Abschlussstichtag existierende direkt Berechtigte sind mit ihren individuellen Daten am Abschlussstichtag in die Bewertung einzubeziehen. Dies gilt auch für am Abschlussstichtag existierende indirekt Berechtigte, wenn sie in der Pensionszusage als Person eindeutig festgelegt sind und ausgeschlossen ist, dass ihr indirekter Leistungsanspruch auf eine andere Person übergeht. Die Bewertung der Verpflichtung gegenüber allen anderen indirekt Berechtigten erfolgt auf Basis von abstrakt definierten indirekt berechtigten Personen. Diese sind anhand geeigneter statistischer Grundlagen (z.B. der Verheiratungswahrscheinlichkeit) zu ermitteln.

4.3. Höhe der Pensionszahlungen

- (34) Der Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung sind jene Pensionszahlungen zugrunde zu legen, die aufgrund der bestehenden Pensionszusage voraussichtlich an den Berechtigten zu leisten sein werden.
- (35) Die für die jeweilige Gruppe von Arbeitnehmern im Unternehmen üblichen Karriereschritte sind bei den Annahmen über die Höhe der Pensionszahlungen von Anfang an zu berücksichtigen, sofern die dafür erforderlichen Annahmen auf hinreichend geeigneten und verlässlichen statistischen Erfahrungswerten beruhen und das Unternehmen rechtlich oder faktisch zu deren Berücksichtigung verpflichtet ist. Bei den Annahmen nicht zu berücksichtigen sind außergewöhnliche Karriereentwicklungen von Arbeitnehmern, beispielsweise bei Einräumung einer wesentlich erweiterten Aufgabe.
- (36) Bei wertgesicherten Pensionsansprüchen ist für die Ermittlung der voraussichtlichen Pensionszahlungen eine bestmögliche Schätzung der zukünftigen Veränderung bzw. des Index vorzunehmen.

4.4. Ansammlungszeitraum

- (37) Die Zuordnung von Leistungen aus dem Pensionsplan zu Dienstjahren erfolgt im Ansammlungszeitraum (Rz (13)).

- (38) Verpflichtet sich das Unternehmen, Zeiträume vor Eintritt in den Pensionsplan bei der Ermittlung der Ansprüche aus der Pensionszusage zu berücksichtigen (Anrechnung von Vordienstzeiten), sind diese grundsätzlich rückwirkend zu erfassen, d.h. der Beginn des Ansammlungszeitraumes wird um die zeitliche Länge der Vordienstzeiten vorverlegt. Sind die Ansprüche jedoch nicht sofort unverfallbar, kann die Berücksichtigung dieser Zeiträume auch ab dem Zeitpunkt der Zusage erfolgen, sofern sich dies aus der zugrundeliegenden Vereinbarung ergibt.

4.5. Ansammlungsverfahren

- (39) Für die Ansammlung der Gesamtpensionsverpflichtung über den Ansammlungszeitraum ist eines der beiden folgenden Verfahren anzuwenden:

- a) das Teilwertverfahren oder
- b) das Verfahren der laufenden Einmalprämien.

- (40) Das gewählte Ansammlungsverfahren ist stetig anzuwenden.

4.6. Rechnungszinssatz

- (41) Zur Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung ist einer der beiden folgenden Zinssätze anzuwenden:

- a) der Zinssatz, zu dem sich ein Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtungen im Wesentlichen entsprechendes Fremdkapital beschaffen kann (aktueller Zinssatz), oder
- b) der Zinssatz, der sich als Durchschnitt aus dem gemäß a) ermittelten Zinssatz zum Abschlussstichtag und den gemäß a) ermittelten Zinssätzen der vorangegangenen vier bis neun Abschlussstichtage ergibt (Durchschnittszinssatz).

Der gewählte Zinssatz und seine Ermittlung sind stetig anzuwenden.

- (42) Der aktuelle Zinssatz entspricht dem Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung, die mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtpensionsverpflichtung sowie der Währung, in der das Unternehmen die Pensionsleistungen zu erbringen hat, übereinstimmen. Als durchschnittliche Restlaufzeit kann vereinfachend eine Restlaufzeit von 15 Jahren angenommen werden, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen.
- (43) Sofern kein liquider Markt für solche Unternehmensanleihen besteht, sind stattdessen die aktuellen Markttrenditen für Staatsanleihen zu verwenden.

4.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen

- (44) Die für die Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung relevanten versicherungsmathematischen Parameter ergeben sich aus der jeweiligen Pensionszusage. Die Festlegung dieser Parameter erfordert Wahrscheinlichkeitsannahmen.
- (45) Diese Wahrscheinlichkeitsannahmen müssen individuell für Personen oder Personengruppen getroffen werden. Sie müssen auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen und die bestmögliche Schätzung unter Berücksichtigung geeigneter und verlässlicher statistischer Grundlagen darstellen.
- (46) Für die Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung besonders bedeutsame Wahrscheinlichkeitsannahmen sind die biometrischen Grundlagen wie die Lebenserwartung der Berechtigten, die Invalidisierungswahrscheinlichkeit oder die Verheiratungswahrscheinlichkeit. Die Annahmen über die biometrischen Rechnungsgrundlagen sind in so genannten Sterbetafeln abgebildet. Für die Bewertung der Pensionsrückstellungen ist die für den jeweiligen Kreis der Berechtigten am besten geeignete Sterbetafel zu verwenden.
- (47) Wenn eine Pensionszusage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Berechtigten noch verfallbar ist, ist bei der Bewertung der Rückstellungen die

Wahrscheinlichkeit des Wegfalls von Pensionsverpflichtungen zu berücksichtigen (Fluktuationswahrscheinlichkeit), wenn diesbezüglich geeignete und verlässliche statistische Informationen vorhanden sind. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit ist differenziert nach einzelnen Gruppen von Mitarbeitern zu ermitteln.

4.8. Bewertung der Rückstellungen für Pensionen bei rückgedeckten und bei ausgelagerten Verpflichtungen

- (48) Bei rückgedeckten Verpflichtungen erfolgt die Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung nach den in den Rz (29) bis (47) dargestellten Regelungen. Falls der Anspruch aus der Rückdeckungsversicherung die Verpflichtungen aus der Pensionszusage vollständig deckt, entspricht der Wert der Gesamtpensionsverpflichtung dem Wert der Rückdeckungsversicherung.
- (49) Bei rückgedeckten Verpflichtungen ist der Wert der Rückdeckungsversicherung (vgl. Rz (50)) als finanzieller Vermögensgegenstand in der Bilanz anzusetzen, es sei denn folgende Voraussetzungen sind erfüllt:
- a) Die Rückdeckungsversicherung dient ausschließlich zur Deckung der konkreten Verpflichtung, und
 - b) der Anspruch aus der Rückdeckungsversicherung ist dem Zugriff des Unternehmens und seiner Gläubiger entzogen.

In diesem Fall ist der Wert der Rückdeckungsversicherung von dem durch die Versicherung rückgedeckten Teil der Gesamtpensionsverpflichtung abzuziehen.

- (49a) Bei ausgelagerten Verpflichtungen, für die eine Rückstellung für drohende Zahlungen anzusetzen ist (vgl. Rz (26)), erfolgt die Bewertung dieser Rückstellung nach einer der folgenden zwei Methoden:
- a) mit dem (gegebenenfalls über den Ansammlungszeitraum zu verteilen den) Barwert dieser erwarteten künftigen Zahlungen. Die Zahlungen sind auf Basis der vertraglichen Regelungen und der für den selbständigen

Rechtsträger geltenden Bestimmungen zu berechnen. Bei der Ermittlung des Barwerts ist der Zinssatz gemäß Rz (41) heranzuziehen. Die Gesamtpensionsverpflichtung entspricht in diesem Fall der Summe dieses Barwerts und der beim selbständigen Rechtsträger für diese Verpflichtung bestehenden Deckungsrückstellung (bei Pensionskassen zuzüglich der anteiligen Schwankungsrückstellung abzüglich allfälliger aktivierter Fehlbeträge).

- b) mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der Gesamtpensionsverpflichtung und dem Wert der vom selbständigen Rechtsträger zur Deckung dieser Verpflichtung gehaltenen Vermögenswerte.

Die gewählte Bewertungsmethode ist stetig anzuwenden.

- (50) Der Wert der vom selbständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte und der Wert der Rückdeckungsversicherung entsprechen der beim selbständigen Rechtsträger für diese Verpflichtung bestehenden Deckungsrückstellung (bei Pensionskassen zuzüglich der anteiligen Schwankungsrückstellung abzüglich allfälliger aktivierter Fehlbeträge). Falls das Unternehmen den Rückkauf der Rückdeckungsversicherung beabsichtigt, erfolgt die Bewertung der Rückdeckungsversicherung mit dem Rückkaufswert. Ist der Wert der vom selbständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte bzw. der Wert der Rückdeckungsversicherung höher als die Gesamtpensionsverpflichtung, ist für den übersteigenden Betrag nur insoweit ein finanzieller Vermögensgegenstand anzusetzen, als der Betrag vom Unternehmen zurückgefordert oder gegen künftige Beitragszahlungen aufgerechnet werden kann bzw. eine Vorauszahlung von Versicherungsprämien vorliegt.

4.9. Änderungen der Pensionsrückstellungen

- (51) Jede Änderung des Wertes der Pensionsrückstellungen im Vergleich zur Vorperiode (ausgenommen aus Verbrauch, Übertragung, Unternehmenserwerb u.Ä.) ist erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Dies

gilt auch für Wertänderungen aufgrund von Änderungen der Bewertungsparameter. Zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung siehe Rz (90).

- (51a) Für die Erfassung der Auswirkungen einer Änderung der biometrischen Rechnungsgrundlagen (vgl. Rz (46)) ist die Override-Verordnung (BGBl. II Nr. 283/2018, Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Nichtanwendung einer Rechnungslegungsvorschrift des Unternehmensgesetzbuches) anzuwenden.

5. Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen

5.1. Allgemeine Grundsätze

- (52) Rückstellungen für Abfertigungen sind gemäß § 211 Abs 1 UGB mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen. Der Betrag kann auch durch eine finanzmathematische Berechnung ermittelt werden, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen.
- (53) Die Gesamtverpflichtung für Anwartschaften auf Abfertigungen ist mit dem sich aus dem Ansammlungsverfahren (vgl. 5.5.) ergebenden Betrag zu bewerten.
- (54) Die Höhe der Rückstellungen hängt von folgenden Einflussgrößen ab:
- a) der Anzahl der Berechtigten,
 - b) der Höhe und der Art der Abfertigungszahlungen,
 - c) dem Ansammlungszeitraum,
 - d) dem Verfahren für die Verteilung des Barwerts der Abfertigungsverpflichtung über den Ansammlungszeitraum (Ansammlungsverfahren),
 - e) dem Rechnungszinssatz und
 - f) den Wahrscheinlichkeitsannahmen.

5.2. Berechtigte

- (55) Der Bewertung der Abfertigungsrückstellungen sind die am Abschlussstichtag existierenden direkt Berechtigten zugrunde zu legen.
- (56) Für indirekt Berechtigte sind die Regelungen in Rz (33) sinngemäß anzuwenden.

5.3. Höhe und Art der Abfertigungszahlungen

- (57) Die Höhe und die Art der Abfertigungszahlungen resultieren aus den jeweiligen rechtlichen Grundlagen bzw. aus dem jeweiligen Anlass (z.B. Tod, Arbeitgeberkündigung), aus dem der Anspruch entsteht.
- (58) Bei der Bewertung ist die voraussichtliche Entwicklung der Höhe der Abfertigungszahlungen bis zum Zeitpunkt ihres Anfalls zu berücksichtigen. Die diesbezüglichen Ausführungen in Abschnitt 4.3. gelten sinngemäß.

5.4. Ansammlungszeitraum

- (59) Die Bildung der Abfertigungsrückstellungen beginnt mit Antritt eines Arbeitsverhältnisses, das einen Abfertigungsanspruch begründet; bei vertraglichen Abfertigungen beginnt der Ansammlungszeitraum im Zeitpunkt der Abfertigungszusage.
- (60) Verpflichtet sich das Unternehmen, Zeiträume vor Antritt des Arbeitsverhältnisses oder dem Zeitpunkt der Abfertigungszusage bei der Ermittlung der Abfertigungsansprüche zu berücksichtigen (Anrechnung von Vordienstzeiten), sind diese grundsätzlich rückwirkend zu erfassen, d.h. der Beginn des Ansammlungszeitraumes wird um die zeitliche Länge der Vordienstzeiten vorverlegt. Sind die Ansprüche jedoch nicht sofort unverfallbar, kann die Berücksichtigung dieser Zeiträume auch ab dem Zeitpunkt des Antrittes des Arbeitsverhältnisses oder dem Zeitpunkt der Zusage erfolgen, sofern sich dies aus der zugrundeliegenden Vereinbarung ergibt.

- (61) Für den Ansammlungszeitraum gelten die in der AFRAC-Stellungnahme 20 „Behandlung der ‚Abfertigung alt‘ nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes“ festgelegten Grundsätze.

5.5. Ansammlungsverfahren

- (62) Bei der Bewertung der Abfertigungsrückstellungen sind die Ausführungen in Abschnitt 4.5. entsprechend anzuwenden.

5.6. Rechnungszinssatz

- (63) Zur Bestimmung des Rechnungszinssatzes sind die Ausführungen in Abschnitt 4.6. entsprechend anzuwenden.

5.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen

- (64) Die für die Bewertung der Abfertigungsrückstellungen relevanten Parameter ergeben sich aus der jeweiligen Abfertigungszusage. Die Festlegung dieser Parameter erfordert Wahrscheinlichkeitsannahmen.
- (65) Diese Wahrscheinlichkeitsannahmen müssen individuell für Personen oder Personengruppen getroffen werden. Sie müssen auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen und die bestmögliche Schätzung unter Berücksichtigung geeigneter und verlässlicher statistischer Grundlagen darstellen.
- (66) Für die Wahrscheinlichkeitsannahmen gelten die in der AFRAC-Stellungnahme 20 „Behandlung der ‚Abfertigung alt‘ nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes“ zu den versicherungsmathematischen Annahmen festgelegten Grundsätze. Wenn eine Abfertigungszusage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Berechtigten noch verfallbar ist (ausgenommen Arbeitgeberkündigung; vgl. die AFRAC-Stellungnahme 20), ist bei der Bewertung der Rückstellungen die Wahrscheinlichkeit des aus diesem Umstand resultierenden Wegfalls von Abfertigungsverpflichtungen zu berücksichtigen (Fluktuationswahrscheinlichkeit), wenn diesbezüglich geeignete und verlässliche statistische Informationen vorhanden sind. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit ist differenziert nach einzelnen Gruppen von Mitarbeitern zu ermitteln.

5.8. Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen bei rückgedeckten und bei ausgelagerten Verpflichtungen

(67) Für die Bewertung von Rückstellungen für rückgedeckte und für ausgelagerte Abfertigungsverpflichtungen ist Abschnitt 4.8. sinngemäß anzuwenden.

(68) [gestrichen]

5.9. Änderungen der Abfertigungsrückstellungen

(69) Jede Änderung des Wertes der Abfertigungsrückstellungen im Vergleich zur Vorperiode (ausgenommen aus Verbrauch, Übertragung, Unternehmenserwerb u.Ä.) ist erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Dies gilt auch für Wertänderungen aufgrund von Änderungen der Bewertungsparameter. Zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung siehe Rz (90).

(69a) Für die Erfassung der Auswirkungen einer Änderung der biometrischen Rechnungsgrundlagen (vgl. Rz (46)) ist die Override-Verordnung (BGBl. II Nr. 283/2018, Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Nichtanwendung einer Rechnungslegungsvorschrift des Unternehmensgesetzbuches) anzuwenden.

6. Bewertung der Rückstellungen für Jubiläumsgelder

6.1. Allgemeine Grundsätze

(70) Rückstellungen für Jubiläumsgeldzusagen sind gemäß § 211 Abs 1 UGB mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen. Der Betrag kann auch durch eine finanzmathematische Berechnung ermittelt werden, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen.

(71) Die Gesamtverpflichtung für Anwartschaften auf Jubiläumsgelder ist mit dem sich aus dem Ansammlungsverfahren (vgl. 6.5.) ergebenden Betrag zu bewerten.

(72) Die Höhe der Rückstellungen hängt von folgenden Einflussgrößen ab:

- a) der Anzahl der Berechtigten,
- b) der Höhe und dem Zeitpunkt der Jubiläumsgeldansprüche,
- c) dem Ansammlungszeitraum,
- d) dem Verfahren für die Verteilung des Barwerts der Verpflichtung über den Ansammlungszeitraum (Ansammlungsverfahren),
- e) dem Rechnungszinssatz und
- f) den Wahrscheinlichkeitsannahmen.

6.2. Berechtigte

- (73) Jubiläumsgeldrückstellungen sind für Arbeitnehmer zu bilden, die bis zum voraussichtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses die für den Anfall eines Jubiläumsgeldes erforderlichen Dienstjahre erreichen.
- (74) Wenn in einer Jubiläumsgeldzusage an einen Arbeitnehmer mehrere Jubiläumsgeldzahlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgesehen sind, ist jedes Jubiläumsgeld in der Berechnung der Rückstellung zu berücksichtigen.

6.3. Höhe der Jubiläumsgeldzahlungen

- (75) Die Höhe der Jubiläumsgeldzahlungen ergibt sich aus den jeweiligen rechtlichen Grundlagen, z.B. Betriebsvereinbarungen, Kollektivverträgen oder sondergesetzlichen Regelungen.
- (76) Wenn die Jubiläumsgelder mit einem bestimmten Prozentsatz des Monatsbezuges im Zeitpunkt der Fälligkeit eines Jubiläumsgeldes definiert sind, ist die voraussichtliche Entwicklung des Monatsbezuges bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Jubiläumsgeldes zu berücksichtigen. Wenn ein wertgesicherter fester Betrag als Jubiläumsgeld vereinbart oder zugesagt wird, ist eine bestmögliche Schätzung der zukünftigen Entwicklung des Betrages bis zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Die diesbezüglichen Ausführungen in Abschnitt 4.3. gelten sinngemäß.

6.4. Ansammlungszeitraum

- (77) Der Ansammlungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Zusage und endet mit dem Zeitpunkt der Zahlung des Jubiläumsgeldes. Beruht der Jubiläumsgeldanspruch auf einer faktischen Verpflichtung des Unternehmens zur Zahlung von Jubiläumsgeldern, beginnt der Ansammlungszeitraum mit Eintritt in das Unternehmen.
- (78) Verpflichtet sich das Unternehmen, Zeiträume vor dem Zeitpunkt der Zusage bei der Ermittlung der Jubiläumsgeldansprüche zu berücksichtigen (Anrechnung von Vordienstzeiten), sind diese grundsätzlich rückwirkend zu erfassen, d.h. der Beginn des Ansammlungszeitraumes wird um die zeitliche Länge der Vordienstzeiten vorverlegt. Alternativ kann die Berücksichtigung dieser Zeiträume auch ab dem Zeitpunkt der Zusage erfolgen, sofern sich dies aus der zugrundeliegenden Vereinbarung ergibt.

6.5. Ansammlungsverfahren

- (79) Bei der Bewertung der Rückstellungen für Jubiläumsgelder sind die Ausführungen in Abschnitt 4.5. entsprechend anzuwenden.

6.6. Rechnungszinssatz

- (80) Zur Bestimmung des Rechnungszinssatzes sind die Ausführungen in Abschnitt 4.6. entsprechend anzuwenden.

6.7. Wahrscheinlichkeitsannahmen

- (81) Die für die Bewertung der Jubiläumsgeldrückstellungen relevanten Parameter ergeben sich aus der jeweiligen Jubiläumsgeldzusage. Die Festlegung dieser Parameter erfordert Wahrscheinlichkeitsannahmen.
- (82) Diese Wahrscheinlichkeitsannahmen müssen individuell für Personen oder Personengruppen getroffen werden. Sie müssen auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen und die bestmögliche Schätzung unter Berücksichtigung geeigneter und verlässlicher statistischer Grundlagen darstellen.

- (83) Wenn eine Jubiläumsgeldzusage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Berechtigten noch verfallbar ist, ist bei der Bewertung der Rückstellungen die Wahrscheinlichkeit des aus diesem Umstand resultierenden Wegfalls von Jubiläumsgeldverpflichtungen zu berücksichtigen (Fluktuationswahrscheinlichkeit), wenn diesbezüglich geeignete und verlässliche statistische Informationen vorhanden sind. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit ist differenziert nach einzelnen Gruppen von Mitarbeitern zu ermitteln.

6.8. Bewertung der Rückstellungen für Jubiläumsgelder bei rückgedeckten und bei ausgelagerten Verpflichtungen

- (84) Für die Bewertung von Rückstellungen für rückgedeckte und für ausgelagerte Jubiläumsgeldverpflichtungen ist Abschnitt 4.8. sinngemäß anzuwenden.
- (85) [gestrichen]

6.9. Änderungen der Jubiläumsgeldrückstellungen

- (86) Jede Änderung des Wertes der Jubiläumsgeldrückstellungen im Vergleich zur Vorperiode (ausgenommen aus Verbrauch, Übertragung, Unternehmenserwerb u.Ä.) ist erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Dies gilt auch für Wertänderungen aufgrund von Änderungen der Bewertungsparameter. Zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung siehe Rz (90).
- (86a) Für die Erfassung der Auswirkungen einer Änderung der biometrischen Rechnungsgrundlagen (vgl. Rz (46)) ist die Override-Verordnung (BGBl. II Nr. 283/2018, Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Nichtanwendung einer Rechnungslegungsvorschrift des Unternehmensgesetzbuches) anzuwenden.

7. Bewertung von Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen

- (87) Für die Bewertung von Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sind die Ausführungen zu jenen Verpflichtungen, mit denen sie vergleichbar sind, sinngemäß anzuwenden.

8. Ausweis in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung

8.1. Ausweis in der Bilanz

- (88) Rückstellungen für Abfertigungen sind in der Bilanz im Posten „Rückstellungen für Abfertigungen“ (§ 224 Abs 3 B.1. UGB), Rückstellungen für Pensionen im Posten „Rückstellungen für Pensionen“ (§ 224 Abs 3 B.2. UGB), Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen im Posten „sonstige Rückstellungen“ (§ 224 Abs 3 B.4. UGB) auszuweisen.
- (89) Finanzielle Vermögensgegenstände aus ausgelagerten Verpflichtungen und Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung (vgl. Rz (50)) sind im Posten „Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens“ (§ 224 Abs 2 A.III.5 UGB) auszuweisen. Ist ein Rückkauf einer Rückdeckungsversicherung beabsichtigt, ist der Anspruch daraus im Umlaufvermögen im Posten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ (§ 224 Abs 2 B.II.4 UGB) auszuweisen.

8.2. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung

- (90) Aufwendungen im Zusammenhang mit Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sind grundsätzlich im Personalaufwand auszuweisen (siehe jedoch Rz (95)). Je nach Verpflichtung erfolgt der Ausweis als Löhne bzw. Gehälter (vgl. Rz (93)) oder als soziale Aufwendungen (Posten § 231 Abs 2 Z 6b UGB). Aufwendun-

gen für die Altersversorgung müssen als Davon-Vermerk gesondert ausgewiesen werden. Gesellschaften, die nicht klein sind, haben zusätzlich Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen (Posten § 231 Abs 2 Z 6b aa UGB) und Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge (Posten § 231 Abs 2 Z 6b bb UGB) gesondert auszuweisen.

(91) Zu den Aufwendungen für Altersversorgung zählen:

- a) Pensionszahlungen
- b) Beiträge an selbständige Rechtsträger bei Auslagerung der Verpflichtungen
- c) Aufwendungen für Beiträge, Prämien und andere Zahlungen in Zusammenhang mit der Rückdeckung der Verpflichtungen
- d) erfolgswirksame Veränderungen der Pensionsrückstellungen und der finanziellen Vermögensgegenstände aus rückgedeckten und ausgelagerten Verpflichtungen

(92) Zu den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen zählen:

- a) Abfertigungszahlungen
- b) Beiträge an Betriebliche Vorsorgekassen
- c) Aufwendungen für Beiträge, Prämien und andere Zahlungen in Zusammenhang mit der Rückdeckung der Verpflichtungen
- d) erfolgswirksame Veränderungen der Rückstellungen für Abfertigungen und der finanziellen Vermögensgegenstände aus rückgedeckten und ausgelagerten Verpflichtungen

(93) Aufwendungen für Jubiläumsgelder und sonstige nicht regelmäßig anfallende Zahlungen an Arbeitnehmer sind in der Gewinn- und Verlustrechnung als Löhne

und Gehälter (Posten § 231 Abs 2 Z 6a UGB) auszuweisen, wobei Gesellschaften, die nicht klein sind, Löhne und Gehälter getrennt voneinander auszuweisen haben.

- (94) Die Verminderungen der Rückstellungen und Erträge aus der Rückdeckung sind im jeweiligen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung gegen die Zuweisungen an die jeweiligen Rückstellungen aufzurechnen. Übersteigen in einem Geschäftsjahr die Verminderungen und Erträge insgesamt die Zuweisungen an die jeweiligen Rückstellungen, so ist der positive Saldo in den sonstigen betrieblichen Erträgen (Posten § 231 Abs 2 Z 4 bzw. Abs 3 Z 6 UGB) auszuweisen, von Gesellschaften, die nicht klein sind, im Unterposten b (Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen).
- (95) Es ist zulässig, die in den vorstehenden Veränderungen der Rückstellungen enthaltenen rechnungsmäßigen Zinsen im Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Posten § 231 Abs 2 Z 15 bzw. Abs 3 Z 14 UGB) auszuweisen. Bei Inanspruchnahme dieses Wahlrechts können auch die Änderungen der Rückstellungen aufgrund von Änderungen des Rechnungszinssatzes im jeweiligen Posten (Zinsen und ähnliche Aufwendungen, § 231 Abs 2 Z 15 bzw. Abs 3 Z 14 UGB, oder sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, § 231 Abs 2 Z 12 bzw. Abs 3 Z 11 UGB) im Finanzergebnis erfasst werden.
- (96) Der Ausweis ist gemäß § 223 Abs 1 UGB beizubehalten.

9. Angaben im Anhang

9.1. Allgemeine Grundsätze

- (97) Im Anhang sind gemäß § 236 Satz 1 UGB die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird. Gemäß § 237 Abs

1 Z 4 UGB sind der Betrag und die Wesensart der einzelnen Ertrags- und Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung anzugeben.

9.2. Angaben

(98) Zu den in dieser Stellungnahme behandelten Verpflichtungen sind zur Erfüllung der in Rz (97) dargestellten grundsätzlichen Anforderungen i.d.R. folgende Angaben erforderlich, soweit diese Angaben für die jeweiligen Rückstellungen relevant sind:

a) Erläuterungen zu den Methoden und Rechnungsgrundlagen:

- Ansammlungsverfahren,
- der Bewertung der Rückstellungen zugrunde gelegte Rechnungsgrundlagen (Rechnungszinssatz, künftige Bezugserhöhungen bzw. Valorisierungs-Prozentsatz, Pensionsantrittsalter, biometrische Grundlagen (Sterbetafeln), Ansammlungszeitraum, Fluktuationsannahmen),
- Methode der Ermittlung des Rechnungszinssatzes,
- Methode der Erfassung eines etwaigen Unterschiedsbetrages aus der erstmaligen Anwendung dieser Stellungnahme,
- Betrag sowie Methode der Erfassung eines etwaigen Unterschiedsbetrages aus der Anpassung der biometrischen Grundlagen (vgl. Rz (51a), (69a) und (86a)) und
- Methode zur Ermittlung der Pensionsrückstellung bei ausgelagerten Verpflichtungen (vgl. Rz (49a)) und die bei der Bewertung angewendeten Annahmen (Rechnungszinssatz, erwarteter Ertrag aus den vom selbständigen Rechtsträger zur Deckung der Verpflichtung gehaltenen Vermögenswerten, künftige Bezugs- bzw. Pensionserhöhungen).

b) Erläuterungen zu den Bilanzposten und den Aufwendungen und Erträgen durch:

- Aufgliederung des Pensionsaufwands in Aufwendungen für Zusagen, für welche eine Rückstellung (oder ein finanzieller Vermögensgegenstand im Fall rückgedeckter oder ausgelagerter Verpflichtungen) angesetzt ist, und Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind,
- Angabe der Aufwendungen oder Erträge für Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen, die in den Posten Löhne und/oder Gehälter enthalten sind,
- Angabe der Höhe der Gesamtpensionsverpflichtung bei rückgedeckten oder ausgelagerten Verpflichtungen,
- Angabe, in welchem Posten der Gewinn- und Verlustrechnung die Änderungen der Rückstellungen ausgewiesen sind, und Erläuterung allfälliger gemäß Rz (95) im Finanzergebnis erfasster Beträge und
- Angabe wesentlicher periodenfremder Aufwendungen oder Erträge, z.B. aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Rechnungszinsatzes oder der verwendeten Wahrscheinlichkeitsannahmen.

(99) § 239 Abs 1 Z 3 UGB verlangt, dass die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen getrennt nach solchen für Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte gemäß § 80 Abs 1 AktG 1965 und für andere Arbeitnehmer angeführt werden.

10. Erstmalige Anwendung

(100) Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ersetzt jene vom Dezember 2020. Sie ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Erläuterungen

Zu Rz (1):

Gemäß § 211 Abs 1 UGB idF des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) sind Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgelder oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des RÄG 2014 führen dazu aus, dass es „bei der Bewertung aufgrund versicherungsmathematischer Grundsätze bleiben“ soll. Damit wollte der Gesetzgeber bewusst keine näheren Vorschriften zur bilanziellen Abbildung solcher Rückstellungen festlegen und dies der Interpretation durch die „Stakeholder“ (Anwender, Aktuare, Abschlussprüfer, Wissenschaftler) übertragen. Da es sich bei diesem Themenbereich um zum Teil sehr komplexe Fragen handelt und Potenzial zu stark abweichenden Auslegungen besteht, ist es angebracht, dass das AFRAC eine entsprechende Stellungnahme über die Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare Verpflichtungen herausgibt.

Diese Stellungnahme beruht auf einer Vorarbeit des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und ersetzt die bisher in der Praxis weitgehend angewendeten Fachgutachten KFS/RL 2, KFS/RL 3, KFS/RL 2/3, KFS/RL 2/3a und KFS/RL 2/3b.

Im März 2018 erfolgte die Ergänzung der Stellungnahme um die Bestimmungen über die bilanzielle Behandlung von in Zusammenhang mit den aufgezählten Rückstellungen bestehenden Rückdeckungsversicherungen (Rückdeckung der Verpflichtungen). Die Regelung solcher Sachverhalte erfolgte bis dahin in den vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Stellungnahmen KFS/RL 23 Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen und KFS/RL 17 Behandlung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen, die im Sinne der Einkommensteuerrichtlinien 2000, Abschn 8.5.6 und 8.7.3.7, an ein Versicherungsunternehmen ausgelagert werden, im Jahresabschluss des Arbeitgebers.

Im Dezember 2019 wurde die Stellungnahme an die Override-Verordnung sowie das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 angepasst, und es wurden Klarstellungen im Zusammenhang mit rückgedeckten bzw. ausgelagerten Verpflichtungen vorgenommen. Für diese wurde im Dezember 2020 eine alternative Bewertungsmöglichkeit eingeführt.

Zu Rz (4) bis (7):

Die Definitionen orientieren sich weitgehend an IAS 19. Sie sollen zum Ausdruck bringen, dass diese Stellungnahme ausschließlich Leistungen des Unternehmens umfasst, die als Gegenleistung für erbrachte Arbeitsleistungen entstehen. Aufgrund anderer Sachverhalte erbrachte Leistungen (z.B. als Gegenleistung für die Übertragung von Vermögenswerten) werden nicht von dieser Stellungnahme erfasst.

Die grundsätzlichen Konzepte dieser Stellungnahme können jedoch durch Analogieschluss auf solche Sachverhalte anwendbar sein.

Unter Arbeitsverhältnis ist in dieser Stellungnahme nicht nur ein Vertrag im arbeitsrechtlichen Sinn zu verstehen (vgl. Rz (12)).

Zu Rz (5):

Unter Abfertigungen sind jene Leistungsarten der „Abfertigung alt“ zu verstehen, die Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses darstellen (siehe dazu die AFRAC-Stellungnahme 20 „Behandlung der ‚Abfertigung alt‘ nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes“).

Zu Rz (7):

Nach Sinn und Zweck des Gesetzes können vergleichbare Verpflichtungen nur Leistungen umfassen, die pensionsähnlich, d.h. „durch das ‚Leben‘ einer Person bedingt sind“ (*Konezny* in Hirschler, Bilanzrecht, § 211 Rz 54). Ähnlich *Leitner/Urnik/Urtz* in Straube/Ratka/Rauter, UGB II³, 2011, § 211 Rz 30: „Voraussetzung ist, dass die jeweilige Verpflichtung einen Zusammenhang mit der Lebensdauer des Leistungsempfängers aufweist, da andernfalls eine Bewertung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nicht in Betracht kommt.“

Zu Rz (7):

Berechtigte können sowohl Personen sein, denen gegenüber das Unternehmen unmittelbar verpflichtet ist (direkt Berechtigte; z.B. eine Person mit Anspruch auf Alterspension), als auch Personen, denen gegenüber das Unternehmen mittelbar verpflichtet ist, indem der Leistungsanspruch erst durch Wegfall einer direkt berechtigten Person entsteht (indirekt Berechtigte; z.B. eine Person mit Witwenpensionsanspruch). Indirekt Berechtigte können als Person eindeutig identifiziert sein (z.B. die zum Zeitpunkt der Entstehung ihres Leistungsanspruchs existierende indirekt berechtigte Person, wenn die Zusage nur für diese gilt) oder nur abstrakt definiert sein, so dass die konkrete indirekt berechtigte Person sich in der Folge ändern kann (z.B. die im Todesfall des direkt Berechtigten hinterbliebene Person).

Zu Rz (13):

Im Sinne des Äquivalenzprinzips (vgl. Erläuterung zur Rz (29)) muss die Ansammlung über jenen Zeitraum erfolgen, über den die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers zu einer Erhöhung der späteren Pensionszahlungen führt. Der Ansammlungszeitraum beginnt daher zu jenem Zeitpunkt, ab dem die Arbeitsleistung Leistungen aus der Pensionszusage begründet. Zum besonderen Fall der Anrechnung von Vordienstzeiten siehe Rz (38).

Schwieriger zu definieren ist das Ende des Ansammlungszeitraumes. Bei unverfallbaren Ansprüchen müssen die Rückstellungen zu jedem Zeitpunkt zumindest dem Barwert der künftig zu erbringenden

Pensionsleistungen entsprechen. Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, dass die Ansammlung nach Maßgabe der zugrundeliegenden Vereinbarung (nach der „Planformel“) erfolgt und der Ansammlungszeitraum spätestens dann endet, wenn die zusätzliche Arbeitsleistung nicht mehr zu einer Erhöhung des Anspruchs (ausgenommen Verzinsung) führt. Bei bis zum Pensionsantritt verfallbaren Ansprüchen tritt die Unverfallbarkeit und damit das Ende des Ansammlungszeitraums i.d.R. mit Pensionsantritt ein. In der Praxis kommt es allerdings in vielen Fällen aus rechtlichen oder faktischen Gründen bereits vor dem Pensionsantritt zur (zumindest teilweisen) Unverfallbarkeit des Anspruchs. Die gewählte Definition soll alle diese Sachverhalte abdecken.

Bei Pensionsverpflichtungen aus aufgeschobenen Pensionen ist der Ansammlungszeitraum jedenfalls beendet.

Zu Rz (14) bis (16):

Abhängig von der inhaltlichen Gestaltung einer Zusage kann das verpflichtete Unternehmen die Leistung an den Berechtigten unmittelbar erbringen (z.B. durch Zahlung der Pension, der Abfertigung oder des Jubiläumsgeldes; direkte Verpflichtung), die Leistung entgeltlich an einen selbständigen Rechtsträger (i.d.R. eine Pensionskasse oder ein Versicherungsunternehmen) schuldbefreiend übertragen (ausgelagerte Verpflichtung) oder die Leistungsverpflichtung gegenüber dem Berechtigten durch einen Versicherungsvertrag rückdecken (rückgedeckte Verpflichtung).

Ausgelagerte Verpflichtungen können so gestaltet sein, dass nicht alle Leistungsverpflichtungen übertragen werden. Beispielsweise kann im Rahmen der Übertragung der Pensionsverpflichtungen die Verpflichtung zur Erbringung von Pensionsleistungen aufgrund von Invalidität beim Unternehmen verbleiben. Eine Auslagerung der Verpflichtung kann auch vorsehen, dass das auslagernde Unternehmen weiterhin für eine vereinbarte (Mindest-)Höhe der Pension während der gesamten Laufzeit oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. bis zum Pensionsantritt) eintreten muss (unbeschränkte bzw. beschränkte Nachschussverpflichtung) oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zusätzliche Beiträge zur Deckung einer festgelegten Pensionshöhe, wie z.B. Sonderbeiträge bei Pensionsantritt, leisten muss.

Zu Rz (16):

Biometrische Risiken (Langlebigkeit, Sterblichkeit, Berufsunfähigkeit, Invalidität, Krankheit etc.), die mit der Abgabe einer Leistungszusage verbunden sind, sind dadurch gekennzeichnet, dass die möglichen Zahlungen für eine einzelne Person sehr stark um den Erwartungswert streuen, der durch Anwendung versicherungsmathematischer/statistischer Daten (z.B. Sterbetafeln) ermittelt wird.

Derartige Risiken stellen für Unternehmen, die nur einzelne oder wenige Leistungszusagen abgeben, eine Wette auf den nach versicherungsmathematischen Grundlagen ermittelten Erwartungswert dar, weil kein Risikoausgleich erfolgt, wie er möglich ist, wenn eine Vielzahl gleichartiger Leistungszusagen

abgegeben wird („Gesetz der großen Zahl“). Abweichungen davon können sehr große Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens haben.

Mit einer Rückdeckungsversicherung soll dieses Risiko aus Leistungszusagen, die biometrische Risiken beinhalten, abgesichert werden. Rückdeckungsversicherungen können unterschiedlich gestaltet sein. Typische Formen sind:

Eine *Kapital-Rückdeckungsversicherung (gemischte Ab- und Erlebensversicherung)* deckt das Sterblichkeitsrisiko ab. Das Versicherungsunternehmen leistet die im Versicherungsvertrag festgelegte Versicherungssumme, die eine Sparkomponente enthält, bei Vertragsende auch im Erlebensfall. Eine Kapital-Rückdeckungsversicherung kann vom Versicherungsnehmer während der Laufzeit rückgekauft werden. Der Rückkaufswert ist – mit Ausnahme der ersten Jahre der Vertragsdauer – in der Regel niedriger als die Deckungsrückstellung.

Eine *Renten-Rückdeckungsversicherung (Rentenversicherung)* deckt das Langlebkeitsrisiko ab. Bis zum Rentenbeginn ist auch bei einer solchen Rückdeckungsversicherung i.d.R. ein Rückkauf möglich; ab dem Beginn der Rentenzahlungen besteht diese Möglichkeit i.d.R. nicht mehr. Wenn der Begünstigte aus dem Rentenversicherungsvertrag vor Beginn der Rentenzahlungen stirbt und durch seinen Tod keine Rentenzahlungen an andere Begünstigte ausgelöst werden, wird dem Versicherungsnehmer bzw. dem für diesen Fall Begünstigten i.d.R. die Summe der bezahlten Prämien rückerstattet.

Bei einer *Ablebensversicherung* handelt es sich um eine reine Risikoversicherung, mit der das Sterblichkeitsrisiko abgesichert wird. Eine *Berufsunfähigkeitsversicherung* sichert das Berufsunfähigkeitsrisiko ab. In beiden Fällen wird vom Versicherungsunternehmen bei Vertragsende keine Leistung erbracht und bei Auflösung des Vertrags vor Vertragsende kein Rückkaufswert bezahlt.

Für Kapital- und Renten-Rückdeckungsversicherungen bildet das Versicherungsunternehmen eine Deckungsrückstellung, in die die Sparprämien und die rechnungsmäßigen (d.h. bei der Prämienkalkulation berücksichtigten) Zinsen einfließen; bei Vertragsende erreicht die Deckungsrückstellung die Versicherungssumme. Wenn die Rückdeckungsversicherung auch eine Gewinnbeteiligung umfasst, erhöhen sich während der Vertragslaufzeit sowohl die vertragliche Versicherungsleistung als auch die Deckungsrückstellung und der Rückkaufswert um die zugeteilten Gewinnanteile.

Ein vergleichbarer Sachverhalt liegt bei Ausgliederung der Verpflichtung an ein Versicherungsunternehmen i.S.d. der Einkommensteuerrichtlinien (EStR) 2000, Abschn 8.5.6 und 8.7.3.7 vor.

Zu Rz (20):

Die Gesamtpensionsverpflichtung entspricht bei Anwartschaften auf Pensionen dem unter Anwendung des jeweils gewählten Ansammlungsverfahrens ermittelten Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung.

tung, bei aufgeschobenen Pensionen und laufenden Pensionen dem Barwert der künftigen Pensionszahlungen (vgl. Rz (30) und (31)) und damit sinngemäß der Definition des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung („*Defined Benefit Obligation*“) nach IAS 19.

Zu Rz (22):

Ein Unternehmen kann aufgrund unterschiedlicher Sachverhalte zur Erbringung von Leistungen für Berechtigte (Zahlung von Pensionen, Abfertigungen oder Jubiläumsgeldern oder Erbringung sonstiger langfristig fälliger Leistungen) verpflichtet sein. Eine Auslagerung der Verpflichtung zur Erbringung dieser Leistungen an einen selbständigen Rechtsträger befreit nur insoweit vom Ansatz einer Rückstellung, als das Unternehmen die Verpflichtungen übertragen hat und auch bei (teilweiser) Nichtleistung des selbständigen Rechtsträgers nicht mehr (z.B. durch Nachschüsse oder Sonderbeiträge) für die Leistungserbringung eintreten muss (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Rz (14) bis (16)).

Werden alle Verpflichtungen übertragen und ist das Unternehmen auch nicht zur Zahlung von Nachschüssen oder Sonderbeiträgen verpflichtet (z.B. bei Übertragung der Verpflichtung an eine Pensionskasse ohne Nachschussverpflichtung oder im Fall der gesetzlich festgelegten Beitragszahlung des Unternehmens bei der so genannten „Abfertigung Neu“), unterbleibt der Ansatz einer Rückstellung.

Die ausschließliche Verpflichtung zur Zahlung von vorab definierten Beiträgen an ein Versicherungsunternehmen oder eine Pensions- bzw. Vorsorgekasse führt nicht zum Ansatz einer Rückstellung, wenn die Beitragszahlungen dem Äquivalenzprinzip entsprechen. Bei ansteigenden Beitragszahlungen darf der Anstieg der Prämien dabei nicht höher sein als die Erhöhung des an den Begünstigten bezahlten Entgelts (Bezugs). Wenn die Beitragszahlungen nicht dem Äquivalenzprinzip entsprechen, sind entsprechende Abgrenzungen bzw. Rückstellungen zu bilden.

Zu Rz (23):

Regelungen zu Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgeldern oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen sind in zahlreichen Gesetzen enthalten. Wesentliche Grundlagen bilden das Betriebspensionsgesetz, das Angestelltengesetz und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz. Darüber hinaus bestehen spezielle gesetzliche Regelungen oder Vereinbarungen bei bestimmten Unternehmen oder Berufsgruppen, wie z.B. im ORF-Gesetz, in den allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen, im Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz oder im Handelsvertretergesetz.

Zu Rz (24):

Pensionsstatute sehen häufig eine Wartezeit von fünf Jahren zwischen dem Eintritt in den Pensionsplan und der Unverfallbarkeit des Anspruches vor. Tritt die Unverfallbarkeit ohne weiteres Zutun des Unternehmens ein, besteht die Pflicht zum Ansatz einer Rückstellung bereits ab dem Eintritt in das jeweilige

Pensionsstatut. Steht es dem Unternehmen jedoch frei, bis zum Ende der Wartezeit eine Zusage zu erteilen oder nicht, darf bis zur Entscheidung des Unternehmens zur Erteilung der Zusage keine Rückstellung angesetzt werden. Erteilt das Unternehmen nach einer unverbindlichen Wartezeit eine Zusage mit Anrechnung der Wartezeit, ist dieser Sachverhalt entsprechend zu berücksichtigen; vgl. dazu die Erläuterungen zu Rz (38).

Zu Rz (29):

Da es sich bei Pensionsverpflichtungen um eine Gegenleistung für die über mehrere (häufig sehr viele) Perioden erbrachte Arbeitsleistung der direkt Berechtigten handelt, ist die Gesamtpensionsverpflichtung grundsätzlich so anzusammeln (zu bewerten) und damit der Aufwand aus den künftigen Leistungen den Perioden so zuzuordnen, dass in den einzelnen Perioden eine Äquivalenz zwischen der Arbeitsleistung und dem Aufwand aus der Bildung der Rückstellungen besteht. Das Ansammlungsverfahren (vgl. Rz (39)) nimmt diese Zuordnung vor.

Die leistungskongruente Belastung der einzelnen Perioden wird allerdings aus den folgenden Gründen nicht vollständig erreicht:

- a) Das Fehlen einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Verpflichtungen führt dazu, dass der Unterschied zwischen der in den Sterbetafeln berücksichtigten durchschnittlichen Lebenserwartung und der individuellen Lebenserwartung bzw. -dauer der jeweils berechtigten Personen nicht vollständig ausgeglichen wird (Fehlen der Wirksamkeit des Gesetzes der großen Zahl). Der Unterschied zwischen der kalkulierten und der tatsächlichen Belastung der einzelnen Perioden kann besonders groß sein, wenn ein Unternehmen nur wenige, im Einzelnen aber sehr hohe Verpflichtungen (z.B. gegenüber Vorstandsmitgliedern) aufweist.
- b) Abweichungen von anderen Wahrscheinlichkeitsannahmen (insbesondere die Veränderung der Berechtigten, der Eintritt der Berufsunfähigkeit, Fluktuation, Frühpensionierungsverhalten etc.), die mit Hilfe geeigneter und verlässlicher statistischer Informationen oder überhaupt nicht bei der Bewertung berücksichtigt werden, beeinflussen ebenfalls das Ergebnis der einzelnen Perioden.
- c) Weitere nicht planmäßige (periodenfremde) Beeinflussungen der Ergebnisse der einzelnen Perioden können sich daraus ergeben, dass sich sowohl die Höhe des Rechnungszinssatzes als auch die Höhe der künftigen Zahlungen aus wertgesicherten Zusagen einer sicheren Prognose entziehen.

Zu Rz (33):

Indirekt Berechtigte können als Person eindeutig festgelegt oder nur abstrakt definiert sein (vgl. Erläuterungen zu Rz (12)). Abhängig vom konkreten Sachverhalt erfolgt die Bewertung des indirekten Teils der Gesamtpensionsverpflichtung gemäß einer der folgenden Methoden:

- Für am Abschlussstichtag existierende indirekt Berechtigte stellt die Bewertung auf die individuellen Daten der indirekt Berechtigten ab, wenn sie in der Pensionszusage als Person eindeutig (d.h. zumindest durch Geschlecht und Geburtsdatum) festgelegt sind und ausgeschlossen ist, dass ihr indirekter Leistungsanspruch auf eine andere Person übergeht (Individualmethode). Die Wahrscheinlichkeit, dass eine hinterbliebene Person im Todeszeitpunkt eines direkt Berechtigten vorhanden ist, ergibt sich in diesem Fall aus der Prüfung ihrer Existenz zum Abschlussstichtag und aus ihrer Überlebenswahrscheinlichkeit. Die Berücksichtigung weiterer Annahmen (etwa Verheiraturungswahrscheinlichkeit im Todeszeitpunkt des direkt Berechtigten) ist nicht erforderlich.
- In allen anderen Fällen erfolgt die Bewertung des indirekten Teils der Gesamtpensionsverpflichtung nach der Kollektivmethode. Dabei wird der Anspruch indirekt Berechtigter auf Basis von im Todeszeitpunkt abstrakt zu erwartenden und nicht auf Basis von zum Abschlussstichtag existierenden indirekt Berechtigten ermittelt. Beispielsweise stellen bei Bewertung der Verpflichtung aus einer Witwenpensionsanwartschaft die Verheiraturungswahrscheinlichkeiten zu den in Frage kommenden Todeszeitpunkten des direkt Berechtigten und die (mittleren) Altersdifferenzen zwischen anspruchsberechtigter Witwe und dem direkt Berechtigten zu den in Frage kommenden Todeszeitpunkten des direkt Berechtigten die wesentlichen Rechnungsgrundlagen dar.

Sind im Zeitverlauf keine wesentlichen Abweichungen von der Anwendung der Individualmethode zu erwarten und besteht eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Verpflichtungen, kann anstatt der Individualmethode vereinfachend die Kollektivmethode angewendet werden.

Die Kollektivmethode ist auch dann anzuwenden, wenn erst mit Leistungsantritt des direkt Berechtigten der indirekt Berechtigte eindeutig bestimmt wird und ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen ist, dass sein indirekter Leistungsanspruch auf eine andere Person übergeht.

Zu Rz (34):

Die voraussichtlichen Pensionszahlungen ergeben sich aus der jeweiligen Pensionsvereinbarung und müssen auf Basis geeigneter und verlässlicher Annahmen ermittelt werden (z.B. bei vom Letztbezug abhängigen indexgebundenen Pensionen über das Pensionsantrittsalter und über erwartete künftige Erhöhungen des Bezuges). Die Annahmen können für vergleichbare Mitarbeitergruppen kollektiv getroffen werden.

Zu Rz (35):

Übliche Karriereschritte sind solche, die bei einem gewöhnlichen Karriereverlauf ohne besonderes Zutun des Unternehmens oder des Arbeitnehmers eintreten (z.B. Vorrückungen aufgrund zunehmender Berufserfahrung oder typische Karrierestufen in einem bestimmten Beruf) und die von einem Großteil

vergleichbarer Arbeitnehmer auch tatsächlich erreicht werden. Da diese Karriereschritte ohne weiteres Zutun des Unternehmens eintreten, sind sie bei der Bewertung der Rückstellungen zu berücksichtigen.

Zu Rz (36):

Verlässliche Annahmen zur künftigen Entwicklung des Geldwertes (eines Geldwertindex) oder damit i.d.R. weitgehend korrelierender Veränderungen von Löhnen und Gehältern sowie Pensionen sind in der Praxis häufig schwer verfügbar. Aus diesem Grund ist es vertretbar, für diese Annahmen einen Durchschnittswert aus der Vergangenheit heranzuziehen, sofern nicht verlässlichere Informationen vorhanden sind.

Zu Rz (38):

Pensionszusagen können unter Anrechnung bisheriger bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber geleisteter Arbeitszeiten erfolgen, z.B. nach Ablauf einer Wartezeit (vgl. Erläuterungen zu Rz (24)) oder bei Anstellung eines besonders qualifizierten Mitarbeiters. Bei der Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung sind solche Vordienstzeiten jedenfalls bei der Höhe der Pensionszahlung zu berücksichtigen (vgl. Rz (34)). Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die aus der Anrechnung resultierenden Ansprüche rückwirkend zu erfassen sind (was einer Vorverlegung des Beginns des Ansammlungszeitraumes gleichkommt und zu einer sofortigen Nacherfassung des Aufwandes für die Vorperioden in der Gewinn- und Verlustrechnung führt) oder ob die Ansprüche ab dem Zeitpunkt der Zusage angesammelt werden sollen.

Diese Stellungnahme sieht grundsätzlich eine rückwirkende Erfassung vor. Bei sofort unverfallbaren Ansprüchen ist dies erforderlich, weil die Gesamtpensionsverpflichtung zumindest jenen Betrag aufweisen muss, den das Unternehmen bei dem jederzeit möglichen Eintritt der Leistung zu erbringen hat.

Bei nicht sofort unverfallbaren Ansprüchen kann (als Wahlrecht) jedoch abhängig vom Beweggrund für die Anrechnung auch eine Berücksichtigung dieser Zeiträume ab dem Zeitpunkt der Zusage erfolgen. Dabei ist zu beurteilen, ob die Anrechnung der Vordienstzeit eine Abgeltung für bisher erbrachte Leistungen bzw. eine Prämie für das Eingehen des Arbeitsverhältnisses darstellt oder Bestandteil des Entgelts für die künftige Arbeitsleistung des Anwartschaftsberechtigten sein soll. Bei einer beim selben Arbeitgeber geleisteten Vordienstzeit kann deren Anrechnung eine nachträgliche Abgeltung für die bisherige Arbeitsleistung darstellen. Deshalb ist eine rückwirkende Erfassung sachgerecht. Bei Anrechnung einer Vordienstzeit, die der Mitarbeiter bei einem anderen Arbeitgeber verbracht hat, kann diese Anrechnung eine Prämie für das Eingehen des Arbeitsverhältnisses darstellen („signing bonus“), die ebenfalls im Zeitpunkt des Antritts des Arbeitsverhältnisses als Aufwand zu erfassen ist, was einer rückwirkenden Erfassung der Vordienstzeit entspricht. Bei Übertritt zwischen verbundenen oder nahestehenden Unternehmen unter Anrechnung von Vordienstzeiten handelt es sich in der Regel um die Übernahme einer bestehenden (und damit rückwirkend zu erfassenden) Verpflichtung.

Zu Rz (39):

Diese Stellungnahme sieht für die Ermittlung der Gesamtpensionsverpflichtung folgende grundsätzliche Schritte vor:

1. Ermittlung des Barwerts der künftigen Pensionsleistung (Rentenbarwert zu Beginn des Leistungszeitraumes). Dies erfordert wesentliche Schätzungen, wie z.B. die Höhe und die Dauer der künftigen Pensionszahlungen oder den Rechnungszinssatz für die Abzinsung dieser Zahlungen auf den Beginn des Leistungszeitraumes.
2. Zuordnung (Ansammlung) dieses Betrages über den Ansammlungszeitraum unter Anwendung eines zulässigen Ansammlungsverfahrens. Die Gesamtpensionsverpflichtung entspricht der Summe der dem Zeitraum vom Beginn des Ansammlungszeitraumes bis zum jeweiligen Abschlussstichtag zuzuordnenden Beträge (Prämien).

Zu jedem Abschlussstichtag erfolgt eine Neuberechnung der Gesamtpensionsverpflichtung auf Basis der jeweils aktuellen Sachverhalte und versicherungsmathematischen Annahmen. Änderungen der Gesamtpensionsverpflichtung aufgrund von Abweichungen der tatsächlich eingetretenen Sachverhalte von den Annahmen oder der Anpassung von versicherungsmathematischen Annahmen (so genannte versicherungsmathematische Gewinne und Verluste) werden in jeder Periode sofort erfolgswirksam erfasst. Im Gegensatz zu den Regeln im IAS 19 besteht nach dem UGB keine Möglichkeit zur Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. Rz (51)).

Mit der sofortigen erfolgswirksamen Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste wird jede Änderung der relevanten Rechnungsgrundlagen in die Vergangenheit projiziert; eine Verteilung auf künftige Perioden ist nicht vorgesehen.

Zum Ansammlungsverfahren sieht die Stellungnahme ein Unternehmenswahlrecht für die Anwendung der zwei in der Praxis gängigen Methoden vor: das nach den vorherigen Fachgutachten KFS/RL 2 und KFS/RL 3 grundsätzlich vorgesehene Teilwertverfahren sowie das Verfahren der laufenden Einmalprämien gemäß IAS 19. Das AFRAC ist nach Abwägen der Vor- und Nachteile eines Wahlrechtes für das Ansammlungsverfahren zum Schluss gekommen, dass sowohl die Verwendung der nach IAS 19 ermittelten Werte für Unternehmen, die ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen (und damit eine doppelte Berechnung vermeiden), als auch die weitere Anwendung des Teilwertverfahrens für Unternehmen, die keine Werte nach IAS 19 benötigen, Vorteile mit sich bringen, die den Nachteil der fehlenden Vergleichbarkeit überwiegen. Letzterer soll durch die Angaben über die verwendeten Methoden und Annahmen gemildert werden (vgl. Rz (98)).

Beim Ansammlungsverfahren geht es in dieser Stellungnahme ausschließlich um die Frage, wie der Rentenbarwert den einzelnen Perioden im Ansammlungszeitraum zugeordnet wird. Die in Schrifttum

und Praxis verwendeten Definitionen für die jeweiligen Verfahren sehen darüber hinaus regelmäßig weitere Definitionsmerkmale vor, z.B. die Vorgehensweise bei der Änderung von Sachverhalten und versicherungsmathematischen Annahmen.

Das Verfahren der laufenden Einmalprämien ist das in IAS 19.67 vorgeschriebene Verfahren und wird auch als Anwartschaftsansammlungsverfahren oder Anwartschaftsbarwertverfahren bezeichnet. Es verteilt den Rentenbarwert linear (oder der Planformel folgend) – unter Berücksichtigung der Abzinsung – auf die einzelnen Perioden im Ansammlungszeitraum. Die jährliche Erhöhung der Gesamtpensionsverpflichtung im Ansammlungszeitraum ergibt sich, abgesehen von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten, aus dem Barwert des im jeweiligen Geschäftsjahr erworbenen Leistungsanspruchs (Dienstzeitaufwand) und der Verzinsung der Vorjahresverpflichtung (Zinsaufwand).

Beim Teilwertverfahren erfolgt die Allokation des Rentenbarwertes durch Zuordnung „gleichwertiger Prämien“ zu den einzelnen Perioden unter Berücksichtigung von Zinswirkungen. Für die Definition von „gleichwertig“ bestehen in der Praxis unterschiedliche Varianten. So kann die jährlich zugeteilte Prämie (Dienstzeitaufwand) betraglich unverändert bleiben (Variante 1) oder – weitgehend praxisüblich – nach Maßgabe der Valorisierung der Leistung (der zugesagten Pension) im Ansammlungszeitraum ansteigen (Variante 2).

Beispiel zur Verdeutlichung der Verfahren (vereinfacht, ohne Berücksichtigung von biometrischen Faktoren):

Ein Unternehmen sagt zu, dem Begünstigten eine Pension in Höhe von EUR 905 p.a. über insgesamt fünf Jahre (Jahre 6 bis 10) mit Fälligkeit am Ende des jeweiligen Jahres zu leisten. Die Pension ist während der Anwartschaftszeit nach einem Index wertgesichert und bleibt im Auszahlungszeitraum unverändert. Der Begünstigte ist insgesamt fünf Jahre (Jahre 1 bis 5) für das Unternehmen tätig. Die Zusage der Pension erfolgt am Beginn des 1. Jahres. Der Rechnungszinssatz beträgt 5 % p.a., die angenommene Steigerung des Index 2 % p.a.

Entwicklung der Gesamtpensionsverpflichtung nach dem **Verfahren der laufenden Einmalprämien**:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenbeginn	0	712	1.496	2.356	3.299	4.329	3.546	2.723	1.859	952
Dienstzeitaufwand	712	748	785	825	866	0	0	0	0	0
Zinsaufwand	0	36	75	118	165	216	177	136	93	48
Pensionszahlung						-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenende	712	1.496	2.356	3.299	4.329	3.546	2.723	1.859	952	0

Entwicklung der Gesamtpensionsverpflichtung nach dem **Teilwertverfahren (Variante 1)**:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenbeginn	0	784	1.606	2.470	3.377	4.329	3.546	2.723	1.859	952
Dienstzeitaufwand	784	784	784	784	784	0	0	0	0	0
Zinsaufwand	0	39	80	124	169	216	177	136	93	48
Pensionszahlung						-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenende	784	1.606	2.470	3.377	4.329	3.546	2.723	1.859	952	0

Entwicklung der Gesamtpensionsverpflichtung nach dem **Teilwertverfahren (Variante 2)**:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenbeginn	0	754	1.561	2.424	3.346	4.329	3.546	2.723	1.859	952
Dienstzeitaufwand	754	769	785	800	816	0	0	0	0	0
Zinsaufwand	0	38	78	121	167	216	177	136	93	48
Pensionszahlung						-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
Gesamtpensionsverpflichtung am Periodenende	754	1.561	2.424	3.346	4.329	3.546	2.723	1.859	952	0

Der Ansammlungszeitraum erstreckt sich über die Jahre 1 bis 5. Am Ende des Ansammlungszeitraumes beträgt die Pensionszahlung nach Berücksichtigung der Indexanpassungen 1.000 ($= 905 \times 1,02^5$). Daraus ergibt sich unabhängig vom gewählten Ansammlungsverfahren am Ende des Ansammlungszeitraumes eine Gesamtpensionsverpflichtung von 4.329, was dem Barwert der Zahlung von 1.000 über den Leistungszeitraum der Jahre 6 bis 10 entspricht (= Rentenbarwert). Die Gesamtpensionsverpflichtung am Ende des Ansammlungszeitraumes ist damit bei beiden Verfahren und beiden Varianten des Teilwertverfahrens gleich hoch. Ein Unterschied ergibt sich ausschließlich aus der Zuordnung dieses Betrages zu den einzelnen Perioden im Ansammlungszeitraum.

Das Verfahren der laufenden Einmalprämien errechnet den Dienstzeitaufwand (die jährliche Prämie) als Barwert jenes Betrages, der sich aus der linearen Verteilung des Rentenbarwertes über den Ansammlungszeitraum ($= 4.329 / 5 = 866$) und der Abzinsung ergibt. Für das Jahr 1 beträgt der Dienstzeitaufwand somit 712 ($= 866 / 1,05^4$). Er steigt jedes Jahr aufgrund des kürzer werdenden Abzinsungszeitraumes. Beim Teilwertverfahren (Variante 1) ist der jeder Periode im Ansammlungszeitraum zugeordnete Dienstzeitaufwand gleich hoch und entspricht der finanzmathematisch aus dem Rentenbarwert ermittelten jährlichen Rente (Renten-Endwert = 4.329, Rente = 784). Bei der Variante 2 erhöht sich der Dienstzeitaufwand jeweils um die Indexanpassung der Pension. Der Zinsaufwand errechnet sich in allen Fällen (vereinfacht) aus der Aufzinsung der am jeweiligen Periodenbeginn bestehenden Gesamtpensionsverpflichtung um ein Jahr.

Auf Grundlage des Fachgutachtens KFS/RL 2 erfolgte in der Vergangenheit die Berechnung der Abfertigungs- und/oder Jubiläumsgeldverpflichtungen in der Praxis regelmäßig nach der so genannten „Nettomethode“ durch Anwendung der in KFS/RL 2 dargestellten Formel und eines „Realzinssatzes“ auf den aktuellen Jahresbezug des Berechtigten. Der „Realzinssatz“ war dabei als Unterschied zwischen dem nominellen Kapitalmarktzinssatz und der Geldentwertungsrate definiert. Die in KFS/RL 2 enthaltene Formel zur Ermittlung der Gesamtpensionsverpflichtung für einen bestimmten Stichtag lautete wie folgt:

$$\text{Gesamtpensionsverpflichtung} = \text{aktueller Jahresbezug} \times \frac{\text{Rentenendwertfaktor für die bisherige Dienstzeit}}{\text{Rentenendwertfaktor für die gesamte Dienstzeit}}$$

Diese Berechnung führt zum selben Ergebnis wie die Berechnung nach der oben dargestellten **Variante 2** des Teilwertverfahrens. Die Anwendung der „Nettomethode“ führt daher zu einer dieser Stellungnahme entsprechenden Rückstellung, vorausgesetzt die Herleitung des „Realzinssatzes“ aus dem Rechnungszinssatz und den erwarteten durchschnittlichen Erhöhungen der künftigen

Zahlungen (erwartete Bezugserhöhungen, nicht nur erwartete Geldentwertungsrate) und alle anderen in die Berechnung einfließenden Annahmen und Rechengrößen entsprechen den Vorgaben dieser Stellungnahme.

Der „Realzinssatz“ darf dabei jedoch nicht durch Abzug der erwarteten Bezugserhöhungen vom Rechnungszinssatz ermittelt werden. Die Ermittlung muss durch die Formel

$$\text{„Realzinssatz“} = \frac{(1 + \text{Rechnungszinssatz})}{(1 + \text{erwartete jährliche Bezugserhöhung})} - 1$$

erfolgen.

Die Berechnung der Gesamtpensionsverpflichtung nach der oben dargestellten **Variante 1** mittels Anwendung der „Nettomethode“ ist nicht möglich.

Die Gesamtpensionsverpflichtung ist bei gleichen Annahmen und bei positiven Zinssätzen bei Anwendung des Verfahrens der laufenden Einmalprämien im Ansammlungszeitraum geringer als bei Anwendung (beider Varianten) des Teilwertverfahrens. Die nach dem Verfahren der laufenden Einmalprämien berechneten Pensionsrückstellungen sind jedoch auch in einem nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen erstellten Jahresabschluss zulässig, weil es sich bei diesem Verfahren um ein anerkanntes versicherungsmathematisches Verfahren handelt und die Bewertung von Rückstellungen mit ihrem Barwert den Grundsätzen des UGB idF des RÄG 2014 und idF des Anti-Gold-Plating-Gesetzes 2019 entspricht.

Das oben dargestellte vereinfachte Beispiel berücksichtigt keine versicherungsmathematischen Annahmen wie z.B. die Wahrscheinlichkeit eines früheren Leistungsanfalles aufgrund von Berufsunfähigkeit. Die unterschiedliche Berücksichtigung solcher Annahmen bei den jeweiligen Ansammlungsverfahren kann das Ergebnis der einzelnen Ansammlungsverfahren wesentlich beeinflussen und je nach Sachverhalt auch dazu führen, dass das Teilwertverfahren einen geringeren Wert als das Verfahren der laufenden Einmalprämien ergibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Valorisierungsprozentsatz den Rechnungszinssatz übersteigt.

Die Anwendung des Gegenwartswertverfahrens ist nicht zulässig. Beim Gegenwartswertverfahren erfolgt die Allokation des Rentenbarwertes aufbauend auf der zum Periodenbeginn bestehenden Gesamtpensionsverpflichtung durch Zuordnung gleichmäßig hoher Prämien zu den einzelnen (zukünftigen) Perioden bis zum Ende des Ansammlungszeitraumes. Wesentliche Aspekte einer Neubewertung werden daher in der Gesamtpensionsverpflichtung nicht berücksichtigt und damit nicht im laufenden Ergebnis erfasst, sondern auf den verbleibenden Ansammlungszeitraum verteilt. Das Gegenwartswertverfahren führt damit potenziell zu einer wesentlich geringeren Gesamtpensionsverpflichtung.

Zu Rz (41) bis (43):

§ 211 Abs 2 UGB sieht ein Wahlrecht zwischen einem marktüblichen Zinssatz am Abschlussstichtag und einem durchschnittlichen Zinssatz vor.

Der marktübliche Zinssatz am Abschlussstichtag entspricht grundsätzlich dem Zinssatz gemäß IAS 19.83 mit Ausnahme der nach dem UGB wahlweise möglichen Vereinfachung bei Festlegung der durchschnittlichen Restlaufzeit auf 15 Jahre. Diese Vereinfachung ist in IAS 19.83 nicht vorgesehen.

Da die versicherungsmathematische Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung aufgrund der Anwendung des Zinssatzes zum Abschlussstichtag erst nach dem Abschlussstichtag durchgeführt werden kann, ist aus Praktikabilitätsgründen auch eine Bewertung durch eine verlässliche Annäherungsrechnung zulässig. Dazu erfolgt zunächst die versicherungsmathematische Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung vor dem Abschlussstichtag mit zwei eng aneinander liegenden Zinssätzen, die im Bereich des zum Abschlussstichtag zu erwartenden Zinssatzes liegen. Bei Kenntnis des tatsächlichen Stichtagszinssatzes ist in diesem Fall keine neue versicherungsmathematische Berechnung erforderlich. Stattdessen kann der Wert der Gesamtpensionsverpflichtung durch lineare Interpolation aus den vor dem Abschlussstichtag ermittelten Bewertungsergebnissen hergeleitet werden.

Zum Durchschnittzinssatz führen die Erläuternden Bemerkungen zur Neufassung des § 211 Abs 2 UGB durch das RÄG 2014 aus, dass man sich bei „der Bestimmung der Marktüblichkeit des zur Abzinsung gewählten Zinssatzes“ [anstelle einer selbst durchgeführten Ermittlung des Zinssatzes] „entweder an den deutschen Kundmachungen der Rechtsverordnungen nach § 253 Abs. 2 vierter Satz dHGB orientieren oder den Durchschnittzinssatz in § 9 Abs. 5 EStG heranziehen“ könne.

Die Anwendung des „Durchschnittzinssatzes“ des § 9 Abs 5 EStG kommt für die Pensionsrückstellungen (und die anderen Rückstellungen, die Gegenstand dieser Stellungnahme sind) allerdings nicht in Frage, weil § 211 Abs 1 UGB die Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze für die Bewertung dieser Verpflichtungen festlegt. Wenn auch die Höhe des Zinssatzes nicht unmittelbar einen versicherungsmathematischen Grundsatz darstellt, so geht aus dieser speziellen Bestimmung doch hervor, dass für die Ermittlung dieser Verpflichtungen die für diesen Themenbereich allgemein anerkannten Grundsätze gelten sollen. Diese Grundsätze umfassen auch die Anwendung eines zutreffend abgeleiteten Zinssatzes.

Die Zulässigkeit eines Durchschnittzinssatzes kann auch damit begründet werden, dass das UGB im Vergleich zu den IFRS das bilanzorientierte (statische) Bilanzierungskonzept weniger stark betont und damit nicht ausschließlich die möglichst aktuelle Bewertung der Verpflichtung zum Abschlussstichtag in den Mittelpunkt stellt, sondern auch der angemessenen – gleichmäßigen – Verteilung des Pensionsaufwands über den Ansammlungszeitraum eine erhebliche Bedeutung beimisst. § 253 Abs 2 dHGB idF des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) normierte ursprünglich einen einheitlichen Durchschnittszeitraum von sieben Jahren. Der siebenjährige Zeitraum wurde damit begründet, dass die Länge der letzten sechs Zinszyklen bezogen auf den deutschen Zentralbankzinssatz seit den 1960er Jahren im Durchschnitt knapp sieben Jahre betrug und dieser Zeitraum daher den besten Glättungseffekt mit sich bringe (vgl. *Stapf/Elgg*, BB 2009, S. 2134 ff.). Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase hat der

deutsche Gesetzgeber am 11. März 2016 die Ausdehnung des Durchschnittszeitraums für Altersversorgungsverpflichtungen von sieben auf zehn Jahre beschlossen.

Die vorliegende Stellungnahme sieht für die Ermittlung des Durchschnittzinssatzes ein Wahlrecht für einen Durchschnittszeitraum zwischen fünf und zehn Jahren vor. Die Länge des Durchschnittszeitraums hat wesentlichen Einfluss auf die Gleichmäßigkeit der Verteilung des Pensionsaufwands. Das Wahlrecht soll es den bilanzierenden Unternehmen ermöglichen, abhängig von der jeweiligen Zusammensetzung der Berechtigten und der Ausgestaltung der erteilten Zusagen eine angemessene – gleichmäßige – Verteilung zu erreichen. Der gewählte Durchschnittszeitraum ist stetig anzuwenden. Der Nachteil der fehlenden Vergleichbarkeit soll durch die Offenlegung des angewendeten Zinssatzes weitgehend ausgeglichen werden.

Für die Berechnung des Durchschnittzinssatzes der letzten fünf (sechs/sieben/acht/neun/zehn) Jahre können der Stichtagszinssatz am aktuellen Abschlussstichtag und die Stichtagszinssätze an den Abschlussstichtagen der vorangegangenen vier (fünf/sechs/sieben/acht/neun) Jahre herangezogen werden. So ergibt sich beispielsweise der siebenjährige Durchschnittzinssatz zum 31.12.2015 aus der Summe der Stichtagszinssätze am 31.12. der Jahre 2009 bis 2015, geteilt durch sieben. Die maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes ist jene des aktuellen Abschlussstichtages (bzw. vereinfachend 15 Jahre). Dieser Zeitraum ist unverändert auch für die vorangegangenen Stichtagszinssätze zu berücksichtigen. Alternativ kann die Berechnung des Durchschnittzinssatzes wie auch in der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den jeweiligen Monatsendständen erfolgen (bei einem siebenjährigen Durchschnittszeitraum beispielsweise aus den 84 Monatsendständen einschließlich dem Abschlussstichtag).

Aus Praktikabilitätsgründen – z.B. zur Ermittlung der Gesamtpensionsverpflichtung vor dem Abschlussstichtag im Rahmen eines „Fast Close“ – ist es für die Berechnung des Durchschnittzinssatzes zulässig, anstelle des Zinssatzes am aktuellen Abschlussstichtag den Zinssatz an einem Tag, der nicht mehr als drei Monate vor dem aktuellen Abschlussstichtag liegt, heranzuziehen.

Der Zinssatz muss grundsätzlich der durchschnittlichen Restlaufzeit der Pensionsverpflichtung entsprechen und separat für jene Währungen ermittelt werden, in der das Unternehmen die Pensionsleistungen zu erbringen hat. Die durchschnittliche Restlaufzeit errechnet sich aus dem Verhältnis der fälligkeitsgewichteten Zahlungen zur Summe aller Zahlungen aus den bestehenden Verpflichtungen, wobei die Zahlungen unter Berücksichtigung biometrischer Annahmen, d.h. wahrscheinlichkeitsgewichtet ermittelt werden. § 211 Abs 2 Satz 2 UGB sieht jedoch vor, dass bei Festlegung des Zinssatzes für Rückstellungen, die Gegenstand dieser Stellungnahme sind, vereinfachend von einer durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtungen von 15 Jahren ausgegangen werden kann, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen. Erhebliche Bedenken gegen die Vereinfachung bestehen dann, wenn

sich aus deren Anwendung wesentliche Abweichungen in der Gesamtpensionsverpflichtung gegenüber der Ermittlung mit der tatsächlichen durchschnittlichen Restlaufzeit ergeben können.

Aus den Rz (39) und (41) dieser Stellungnahme ergeben sich folgende vier Alternativen zur Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung:

	Teilwertverfahren	Verfahren der laufenden Einmalprämien
Durchschnittszinssatz	Alternative 1	Alternative 2
Stichtagszinssatz	Alternative 4	Alternative 3

Zu Rz (46):

Welche Sterbetafel „am besten geeignet“ ist, sollte grundsätzlich vom Aktuar beurteilt werden. Geeignet ist eine Sterbetafel jedenfalls dann, wenn sie auf aktuellen Daten und Analysen beruht und wenn die der Sterbetafel zugrundeliegende Personengesamtheit in ihrer Charakteristik (Altersstruktur, Berufsgruppen, Nationalität etc.) dem Kreis an Berechtigten entspricht, für den sie angewendet werden soll. Bei gleichermaßen geeigneten Sterbetafeln ist jener mit dem höheren Rückstellungswert der Vorzug zu geben.

Zu Rz (47):

Die Berücksichtigung der Fluktuation führt in der Regel zu einer Verminderung der Rückstellung. Geeignete und verlässliche Informationen sind insbesondere bei einer Vielzahl von Pensionsverpflichtungen aufgrund eines Pensionsstatuts vorhanden. Bei einzelvertraglichen Pensionszusagen, bei denen der Verfall eines Pensionsanspruchs ausschließlich von Umständen abhängt, die vom Unternehmen nicht beeinflussbar sind, liegen hingegen i.d.R. keine ausreichenden statistischen Unterlagen für eine Kürzung aufgrund der Fluktuationswahrscheinlichkeit vor.

Zu Rz (48):

Entsprechen die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung den Verpflichtungen aus der Pensionszusage (vollständige Deckung), erfolgt die Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung mit dem Wert der Rückdeckungsversicherung. Eine vollständige Deckung liegt dann vor, wenn die Ansprüche aus dem Pensionsvertrag und die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung für alle oder eindeutig abgrenzbare Leistungsverpflichtungen im Hinblick auf Betrag und Fälligkeit übereinstimmen. Aus der

Saldierung der Gesamtpensionsverpflichtung mit dem Anspruch aus der Rückdeckungsversicherung ergibt sich in diesem Fall eine Pensionsrückstellung von null.

Deckt der Rückdeckungsvertrag nicht die gesamte Verpflichtung aus der Pensionszusage, sondern nur bestimmte eindeutig abgrenzbare Leistungsverpflichtungen, erfolgt die Bewertung der durch die Rückdeckungsversicherung vollständig gedeckten Risiken mit dem Wert der Rückdeckungsversicherung. Die nicht gedeckten Leistungsteile werden getrennt davon betrachtet und sind gesondert zu bilanzieren. Beispiele für abgrenzbare Leistungsverpflichtungen sind nicht durch die Versicherung gedeckte Invaliden- oder Hinterbliebenenpensionen, nicht in voller Höhe gedeckte Pensionen oder eine von der Pensionszusage abweichende Wertsicherung der Pensionen.

Die Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung mit dem Wert der Rückdeckungsversicherung führt dazu, dass der erfasste Aufwand durch die vorgeschriebenen Versicherungsprämien bestimmt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Versicherungsprämien der bis zum Abschlussstichtag erbrachten Arbeitsleistung und damit dem Äquivalenzprinzip entsprechen (zum Äquivalenzprinzip vgl. die Erläuterungen zu Rz (22) und (29)). Sollte dies nicht der Fall sein, wie z.B. durch Vorauszahlung einer Prämie, die nicht sofort unverfallbar ist, stimmt die aus dem Wert der Rückdeckungsversicherung abgeleitete Gesamtpensionsverpflichtung nicht mit der tatsächlichen wirtschaftlichen Verpflichtung gegenüber dem Berechtigten überein. In diesem Fall ist die Gesamtpensionsverpflichtung der wirtschaftlichen Verpflichtung anzupassen. Dies kann durch die Berechnung der Gesamtpensionsverpflichtung nach den in den Rz (29) bis (47) dargestellten Regelungen oder durch ein anderes Verfahren, welches unter den vorliegenden Umständen eine sachgerechte Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung ermöglicht, erfolgen.

Zu Rz (49):

Eine Aufrechnung der Gesamtpensionsverpflichtung mit dem Anspruch gegenüber dem selbständigen Rechtsträger ist grundsätzlich nicht zulässig, weil es sich um zwei voneinander unabhängige Rechtsbeziehungen handelt (Verrechnungsverbot gemäß § 196 Abs 2 UGB). Eine Ausnahme bildet jener Fall, bei dem eine besondere rechtliche Gestaltung der Rückdeckung vorliegt, die einerseits den Zugriff des Unternehmens und seiner Gläubiger auf das Vermögen verhindert und andererseits eine möglichst hohe Absicherung des Vermögens sicherstellt. Ein typisches Instrument zur Verhinderung des Zugriffs durch das Unternehmen und dessen Gläubiger ist die Verpfändung des Anspruchs aus einer Rückdeckungsversicherung an den Begünstigten. Durch eine Verpfändung des Anspruchs bzw. durch eine rechtlich gleichwertige Gestaltung wird den Gläubigern des bilanzierenden Unternehmens der Zugriff

auf den Anspruch an das Versicherungsunternehmen entzogen. Dadurch kommt es zur Gewährleistung der Insolvenzsicherheit für den Berechtigten.

§ 14 Abs 7 EStG räumt die Möglichkeit ein, aus Rückdeckungsversicherungen resultierende Ansprüche statt der vorgesehenen Wertpapierdeckung für das Deckungserfordernis zur steuerlichen Wirksamkeit der Pensionsrückstellungen anzurechnen. Für den Fall der Insolvenz des bilanzierenden Unternehmens enthält § 11 BPG Schutzbestimmungen, die ein vorrangiges Absonderungsrecht des Berechtigten vorsehen, wobei dieses auf den der Mindestwertpapierdeckung entsprechenden Teil des Rückkaufswertes beschränkt ist. Diese Sicherstellung ist damit nicht einer Verpfändung gleichzusetzen.

Die Vorschriften zur Bildung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften bei Pensionskassen bzw. Deckungsstöcken bei Versicherungsunternehmen führen dazu, dass das Vermögen vom selbständigen Rechtsträger getrennt ist und damit auch im Fall einer Insolvenz des selbständigen Rechtsträgers zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Verfügung steht.

Zu Rz (49a):

Bei ausgelagerten Verpflichtungen kann das bilanzierende Unternehmen weiterhin zu über die laufenden Beitragszahlungen hinausgehenden Zahlungen (Nachschuss- oder Sonderbeitragszahlungen) verpflichtet sein (vgl. Rz (15) und die zugehörigen Erläuterungen). In solchen Fällen muss das bilanzierende Unternehmen eine Rückstellung für diese künftigen Zahlungen ansetzen. Diese Rückstellung ist gemäß § 211 UGB mit dem Erfüllungsbetrag zu bewerten, der bestmöglich zu schätzen ist. Diese Stellungnahme sieht dafür folgende Bewertungsmethoden vor:

a) Die Bewertung der Rückstellung erfolgt in Höhe des Barwerts der erwarteten Nachschuss- bzw. Sonderbeitragszahlungen. Bei ausgelagerten Verpflichtungen, die sich noch in der Anwartschaftsphase befinden, ist dieser Betrag nach einem gemäß Rz (39) zulässigen Verfahren über den Ansammlungszeitraum zu verteilen. Der Ermittlung dieser Zahlungen sind die für den Pensionsplan bestehenden vertraglichen Regelungen und die für den selbständigen Rechtsträger geltenden Bestimmungen zugrunde zu legen. Für die Abzinsung dieser Zahlungen auf den Abschlussstichtag ist jener Zinssatz zu verwenden, der auch für die Ermittlung der Gesamtpensionsverpflichtung Anwendung findet (vgl. Rz (41)).

In die Ermittlung der erwarteten Zahlungen fließen auch die künftigen Erträge der zum Abschlussstichtag für den Pensionsplan gehaltenen Vermögenswerte ein. Für diese Erträge ist ein Zinssatz zu wählen, der einem mit gebotener Vorsicht erwarteten künftigen Ertrag dieser Vermögenswerte entspricht. Dabei ist auf die Struktur der Anlagen (Asset-Klassen) Bedacht zu nehmen. Der Zinssatz darf bei Auslagerung an eine Pensionskasse nicht höher sein als der in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über den höchstzulässigen Prozentsatz für den Rechnungszins und den rechnungsmäßigen Überschuss (Pensionskassen-Rechnungsparameterverordnung – PK-RPV) festgelegte höchstzulässige Prozentsatz für den Rechnungszins (§ 3 Abs 1 bzw. im Fall der Sicherheits-VRG § 3 Abs 2 der PK-RPV). Dabei

ist auch zu berücksichtigen, dass der Zinssatz gemäß § 20 Abs 2a PKG mit der gebotenen Vorsicht zu wählen ist. Dies bedeutet, dass es nicht in jedem Fall zulässig ist, den höchsten nach dieser Verordnung zulässigen Zinssatz zu verwenden. Bei betrieblichen Kollektivversicherungen muss der Zinssatz dem vereinbarten vom Versicherungsunternehmen garantierten Rechnungszinssatz entsprechen.

b) Alternativ kann die Bewertung der Pensionsrückstellung mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der Gesamtpensionsverpflichtung und dem Wert der vom selbständigen Rechtsträger für den jeweiligen Pensionsplan gehaltenen Vermögenswerte (vgl. Rz (50)) erfolgen. Diese Bewertung entspricht IAS 19.57.

Beispiel zur Verdeutlichung dieser Vorgehensweise (vereinfacht, ohne Berücksichtigung von biometrischen Faktoren und unter der Annahme, dass der Pensionsempfänger keine Arbeits- oder anderen Leistungen mehr für das Unternehmen erbringt):

Die Verpflichtung eines Unternehmens besteht darin, in zehn Jahren eine einmalige Zahlung von 1.000 zu leisten. Der festgelegte Rechnungszinssatz beträgt 4,5 %. Die auf Basis des Rechnungszinssatzes erforderliche Finanzierung wird durch eine Einmalzahlung bei Vertragsabschluss geleistet. Weitere Beitragszahlungen sind nicht vorgesehen. Falls bei Fälligkeit der Pension die vorhandenen Vermögenswerte nicht zur Finanzierung der Pensionszahlung ausreichen, ist das Unternehmen verpflichtet, einen Sonderbeitrag in Höhe des Differenzbetrages zu leisten. Die Pensionskasse rechnet mit einem vorsichtig geschätzten künftigen Ertrag von 2,0 %.

Auf Basis des festgelegten Rechnungszinssatzes beträgt die Einmalzahlung bei Vertragsabschluss 644 ($= 1.000 / 1,045^{10}$). Bei einem erwarteten Ertrag von 2,0 % ergibt sich zum Fälligkeitszeitpunkt ein Deckungskapital von 785 ($= 644 \times 1,02^{10}$) und damit ein voraussichtlicher Sonderbeitrag von 215 ($= 1.000 - 785$). Dieser Betrag ist mit dem gemäß dieser Stellungnahme anzuwendenden Zinssatz abzuzinsen. Bei einem Zinssatz von 0,5 % resultiert daraus eine Rückstellung für den Sonderbeitrag in Höhe von 205 ($= 215 / 1,005^{10}$).

Alternativ kann die Rückstellung mit einem Wert von 307 angesetzt werden. Dies entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen der Gesamtpensionsverpflichtung ($1.000 / 1,005^{10} = 951$) und dem Planvermögen (644).

Die im Vergleich zu nicht ausgelagerten oder rückgedeckten Pensionsverpflichtungen unterschiedliche Bewertung der Pensionsrückstellung bei ausgelagerten Verpflichtungen trägt dem Umstand Rechnung, dass die Veranlagung des Vermögens durch den selbständigen Rechtsträger in andere Asset-Klassen erfolgt und damit i.d.R. zu einer höheren Rendite führt, als dies bei einer Veranlagung in hochklassige

Unternehmensanleihen (die im für die Ermittlung der Gesamtpensionsverpflichtung verwendeten Zinssatz reflektiert sind) der Fall ist.

Zu Rz (50):

Die beim selbständigen Rechtsträger gebildete Deckungsrückstellung ergibt sich aus den Bilanzierungsvorschriften des selbständigen Rechtsträgers (PKG bzw. VAG). Die Versicherungsgesellschaften bezeichnen diesen Wert i.d.R. als „Aktivierungswert“.

Die in den IFRS als Vermögensobergrenze (Asset Ceiling) bezeichnete Obergrenze des Ansatzes eines Vermögenswertes (vgl. IAS 19.8 und 19.64 sowie IFRIC 14) soll sicherstellen, dass er höchstens mit jenem Betrag angesetzt wird, der in künftigen Perioden realisiert werden kann.

Zu Rz (51):

Das UGB sieht im Gegensatz zu den IFRS kein sonstiges Ergebnis (Other Comprehensive Income) vor, so dass alle Änderungen des Betrages der Rückstellungen (ausgenommen Verbrauch, Übertragung, Unternehmenserwerb u.Ä.) in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind. Dies gilt auch für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste.

Zu Rz (51a), (69a) und (86a):

In regelmäßigen Abständen (zuletzt alle zehn Jahre) veröffentlicht die Aktuarvereinigung Österreich (AVÖ) aktualisierte biometrische Rechnungsgrundlagen („Sterbetafeln“), um Änderungen beispielsweise der Lebenserwartung, der Invaliditätswahrscheinlichkeit oder der relevanten Rechtsnormen Rechnung zu tragen. Die Anpassung führt zu einer häufig nicht unwesentlichen Auswirkung auf den Wert der betreffenden Rückstellungen, die sofort ergebniswirksam zu erfassen wäre. Gemäß der Override-Verordnung ist der sich aus der Anpassung der Rechnungsgrundlagen ergebende Unterschiedsbetrag gleichmäßig auf längstens fünf Jahre zu verteilen, sofern durch die sofortige Zuführung oder Auflösung des gesamten Unterschiedsbetrages auch mit zusätzlichen Angaben nach § 222 Abs 2 UGB kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden kann. Die Override-Verordnung legt nicht fest, zu welchem Zeitpunkt im Geschäftsjahr der Anpassung der Unterschiedsbetrag zu ermitteln ist. Daher kann er zu Beginn oder zum Ende des Geschäftsjahres oder auch zu einem Zeitpunkt innerhalb des Geschäftsjahres ermittelt werden.

Die in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung kann ratierlich auf- bzw. abgestockt werden, oder die gebotene Rückstellung wird sofort in der Bilanz erfasst und der verbleibende Unterschiedsbetrag in einen aktiven (passiven) Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Der aktive (passive) Rechnungsabgrenzungsposten wird in der Folge über die gewählte Periode (längstens fünf Jahre) aufgelöst. Im Anhang ist anzugeben, für welchen Betrag das Verteilungswahlrecht in Anspruch genommen und welcher Verteilungszeitraum gewählt wurde (vgl. Rz (98) a)).

Zu Rz (52) und (70):

Durch das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 (BGBl. I Nr. 46/2019) wurde § 211 Abs 1 UGB um folgenden Satz ergänzt: „Für Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen kann der Betrag auch durch eine finanzmathematische Berechnung ermittelt werden, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen.“ Damit übernahm der Gesetzgeber die bereits in der vorigen Fassung dieser Stellungnahme vorgesehene Vereinfachungsmöglichkeit für die Berechnung der genannten Rückstellungen (vgl. AFRAC 27 (März 2018), Erläuterungen zu Rz (68) und (85)) in das UGB. Aus der Formulierung „sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen“ ergibt sich, dass kein uneingeschränktes Wahlrecht zwischen versicherungsmathematischer und finanzmathematischer Berechnung vorliegt (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Anti-Gold-Plating-Gesetzes 2019, zu Art 1 Z 6 (§ 211 Abs 1 UGB)).

Die Einschränkung „sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen“ bestand bereits in den Fassungen des § 211 Abs 2 UGB vor dem RÄG 2014 im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Ermittlung der Rückstellung durch Verwendung eines bestimmten Prozentsatzes der fiktiven Ansprüche in Anlehnung an die steuerlich vorgeschriebene Berechnung (§ 14 EStG). Die erwähnten Erläuterungen zu § 211 Abs 1 UGB verweisen für die Frage, wann keine erheblichen Bedenken bestehen, auf die Kommentarliteratur vor dem RÄG 2014. In der zur alten Fassung bestehenden Literatur wurden dann keine erheblichen Bedenken gesehen, wenn die vereinfachte Berechnung zu keiner wesentlichen Abweichung im Vergleich zur exakten Berechnung führte (vgl. *Bertl/Hirschler*, Maßgeblichkeitsprinzip und Abfertigungsrückstellung, RWZ 1996, S. 113; *Gedlicka*, Bewertung von Rückstellungen gemäß Fachgutachten KFS/RL 2, Anmerkungen zum Rechnungszinssatz, RWZ 2002, S. 80). Einigkeit bestand auch darin, dass die Einschränkung keine Kontrollrechnung zur Feststellung der möglichen Abweichung zwischen vereinfachter und versicherungsmathematischer Berechnung zu jedem Bilanzstichtag erforderte. Zur Bandbreite der möglichen Abweichungen zeigte die Literatur hingegen kein einheitliches Bild (vgl. *Leitner/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II³, 2011, § 211 Rz 43; *Christian/Hohensinner* in *Zib/Dellinger*, Großkommentar UGB III/1, 2013, § 211 Rz 196 ff.) Gemäß den erwähnten Erläuterungen zu § 211 Abs 1 UGB ergeben sich aber jedenfalls dann Bedenken, wenn aufgrund der großen Anzahl der Mitarbeiter und/oder der starken Fluktuation eine finanzmathematische Bewertung die Risiken für den voraussichtlich zu leistenden Betrag nicht ausreichend berücksichtigt und dieser Fehlbetrag außerdem wesentlich ist. Der Gesetzgeber nimmt damit für die Interpretation der Einschränkung nach der neuen Rechtslage explizit auf das Kriterium der Wesentlichkeit Bezug. Der Begriff „Fehlbetrag“ ist dabei wohl als Abweichung in beide Richtungen zu interpretieren. Demnach bestehen gegen eine finanzmathematische Berechnung der Abfertigungs- bzw. Jubiläumsgeldrückstellung bzw. einer vergleichbaren

Rückstellung dann keine erheblichen Bedenken, wenn der potenzielle Fehlbetrag zwischen versicherungs- und finanzmathematischer Berechnung als unwesentlich im Sinne von AFRAC 34 beurteilt werden kann.

Ein relevantes Kriterium für eine größere und damit potenziell wesentliche Abweichung zwischen versicherungs- und finanzmathematischer Berechnung ist neben der Anzahl der Mitarbeiter und einer hohen Fluktuation eine allgemein hohe Bedeutung der biometrischen Faktoren (z.B. Sterblichkeit, Berufsunfähigkeit, Invalidität). Ein höheres Zinsniveau kann diese Auswirkungen weiter verstärken.

Erfahrungswerte und Vergleichsrechnungen zeigen, dass die Auswirkungen biometrischer Faktoren bei der Bewertung von Abfertigungsrückstellungen im Gegensatz zu den Auswirkungen bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen i.d.R. gering sind.

Größere Unterschiede zwischen versicherungs- und finanzmathematischer Berechnung können sich bei Ermittlung der Rückstellungen für Jubiläumsgelder ergeben, weil die versicherungsmathematische Berechnung unter anderem auch das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis aufgrund von Invalidität berücksichtigt. Dies führt bei der Rückstellung für Jubiläumsgelder grundsätzlich dazu, dass die versicherungsmathematische Berechnung im Vergleich zur finanzmathematischen Berechnung einen geringeren Rückstellungswert ergibt. Falls geeignete und verlässliche statistische Informationen über die Fluktuationswahrscheinlichkeit, einschließlich der Fluktuation aufgrund eines früheren Pensionsantritts, vorhanden sind, muss dieser Sachverhalt durch Berücksichtigung der Fluktuationswahrscheinlichkeit im Rahmen der finanzmathematischen Berechnung berücksichtigt werden. Soweit keine geeigneten und verlässlichen statistischen Informationen vorliegen und damit Fluktuationswahrscheinlichkeiten nicht berücksichtigt werden dürfen (vgl. Rz (83)), erscheint – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht – zumindest bei einer kleineren Anzahl von Berechtigten die Ermittlung der Jubiläumsgeldrückstellung nach der finanzmathematischen Methode dennoch sachgerecht. Je nach Anzahl der Berechtigten und der Bedeutung dieser Rückstellungen für den jeweiligen Abschluss als Ganzes und der möglichen Abweichung des Ergebnisses aus dem angewendeten Näherungsverfahren im Vergleich zu einer versicherungsmathematischen Berechnung kann es allerdings erforderlich sein, in regelmäßigen Abständen eine Kontrollrechnung durchzuführen.

Die im Steuerrecht verwendete Bewertung durch Anwendung eines fix festgelegten Prozentsatzes auf die fiktiven Ansprüche zum Abschlussstichtag stellt keine finanzmathematische bzw. versicherungsmathematische Berechnung im Sinne dieser Stellungnahme dar. Diese Vereinfachungsmethode ist daher im unternehmensrechtlichen Abschluss nicht anwendbar.

Die Ermittlung des Rückstellungsbetrages unterliegt der Bewertungsstetigkeit. Ein Abweichen vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände und unter Beachtung der Generalnorm zulässig (§ 201 Abs 3 UGB). Die Änderung eines Gesetzes ist als ein begründeter

Ausnahmefall anzusehen (vgl. KFS/RL 1, Rz 32). Bei der erstmaligen Anwendung des durch das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 geänderten § 211 Abs 1 UGB auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen, ist es daher zulässig, von der versicherungsmathematischen auf die finanzmathematische Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgelder oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen zu wechseln, sofern gegen die finanzmathematische Berechnung keine erheblichen Bedenken bestehen.

Zu Rz (55):

Bei der gesetzlichen Abfertigung sind die direkt berechtigten Personen grundsätzlich die Arbeitnehmer. Bei vertraglichen Abfertigungen ergibt sich der Kreis der berechtigten Personen aus der Abfertigungszusage.

Zu Rz (57):

Gesetzliche Verpflichtungsgründe bestehen bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1.1.2003 begründet wurde („Abfertigung alt“), in folgenden Fällen:

- a) wenn das Arbeitsverhältnis nach einer ununterbrochenen Dauer von drei Jahren durch das Unternehmen aufgelöst wird und den Arbeitnehmer kein Verschulden an einer vorzeitigen Entlassung oder Kündigung trifft sowie bei einem gerechtfertigten vorzeitigen Austritt und
- b) wenn das Arbeitsverhältnis nach einer ununterbrochenen Dauer von mindestens zehn Jahren bei Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters (Männer 65 Jahre, Frauen 60 Jahre) oder im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer durch Kündigung des Arbeitnehmers endet.
- c) Im Falle des Todes eines Arbeitnehmers erhalten dessen gesetzliche Erben, zu deren Erhaltung der Arbeitnehmer verpflichtet war, die Hälfte der im Gesetz vorgesehenen Abfertigung.
- d) Weibliche Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis wenigstens fünf Jahre gedauert hat, erhalten nach der Geburt eines lebenden Kindes bei Austritt innerhalb der Schutzfrist des § 3 Abs 1 Mutterschutzgesetz die Hälfte der im Gesetz vorgesehenen Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgelts.

Auf vertragliche Besonderheiten (z.B. in Verträgen mit Vorstandsmitgliedern) ist Bedacht zu nehmen. Abfertigungsverpflichtungen können sich auch aus anderen Gesetzen ergeben (vgl. die Erläuterungen zu Rz (23)).

Faktische Verpflichtungen beruhen häufig auf einer betrieblichen Übung, bestimmte Beträge als Abfertigungen zu leisten.

Zu Rz (60):

Siehe die Erläuterungen zu Rz (38).

Zu Rz (61):

Die AFRAC-Stellungnahme 20 „Behandlung der ‚Abfertigung alt‘ nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes“ sieht für den Ansammlungszeitraum folgende Regelung vor:

Wenn die Abfertigungsleistung aufgrund des Todes des Arbeitnehmers, der Inanspruchnahme einer Pension durch den Arbeitnehmer wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, durch Arbeitnehmerkündigung bzw. -austritt während der Karenz oder durch eine einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses entsteht, erstreckt sich der Ansammlungszeitraum grundsätzlich vom Eintrittsdatum des Arbeitnehmers bis zum erwarteten Fälligkeitsdatum.

Als Ansammlungszeitraum für Abfertigungszahlungen aus Anlass der Pensionierung kann entweder die gesamte Dienstzeit vom Eintritt in das Unternehmen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters oder der Zeitraum vom Eintritt in das Unternehmen bis zu dem Zeitpunkt, ab dem weitere Arbeitsleistungen nicht mehr zu einer Erhöhung der Anwartschaft führen (i.d.R. höchstens 25 Dienstjahre), herangezogen werden.

Um eine getrennte Berechnung der Rückstellung für diese unterschiedlichen Leistungsarten zu vermeiden, kann diese vereinfachend in einer Rechnung erfolgen, wobei für den Ansammlungszeitraum ein stetig auszuübendes Unternehmenswahlrecht zwischen Ansammlung auf höchstens 25 Jahre einerseits und bis zum Pensionsantrittsalter andererseits besteht.

Zu Rz (64):

Für gesetzliche Verpflichtungen sind für folgende Ereignisse Wahrscheinlichkeitsannahmen zu berücksichtigen:

- a) Tod eines Arbeitnehmers ohne gesetzliche Erben, zu deren Erhaltung der Arbeitnehmer verpflichtet war, vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters;
- b) Austritt eines Arbeitnehmers ohne Grund für einen gerechtfertigten vorzeitigen Austritt;
- c) Entlassung eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber, wenn den Arbeitnehmer ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft;
- d) Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Verpflichtung zu Abfertigungszahlungen vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters durch den Arbeitnehmer;
- e) Tod eines Arbeitnehmers mit gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Arbeitnehmer verpflichtet war, vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters;
- f) Austritt eines Arbeitnehmers mit Grund für einen gerechtfertigten vorzeitigen Austritt;
- g) Entlassung eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber, wenn den Arbeitnehmer kein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft;

- h) Austritt eines weiblichen Arbeitnehmers innerhalb der Mutterschutzfrist des § 3 Abs 1 Mutterschutzgesetz nach Geburt eines lebenden Kindes.

Wahrscheinlichkeitsannahmen müssen individuell für Personen oder Personengruppen ermittelt werden.

Zu Rz (66):

Die Berücksichtigung der Fluktuation führt – vor allem weil die Arbeitgeberkündigung gemäß der AFRAC-Stellungnahme 20 nicht als für die Rückstellung relevante Leistung gilt – in der Regel zu einer Verminderung der Rückstellung. Soweit ausreichend verlässliche statistische Grundlagen vorhanden sind, muss das Unternehmen Fluktuationswahrscheinlichkeiten für jene Fälle, bei denen eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne oder mit verminderter Abfertigungszahlung erfolgt, berücksichtigen. Solche statistischen Grundlagen müssen ausreichend differenziert auf die einzelnen Gruppen von Arbeitnehmern eingehen. Für einzelvertraglich zugesagte Abfertigungen sind i.d.R. aufgrund der geringen Anzahl der Berechtigten keine ausreichend verlässlichen statistischen Informationen vorhanden.

Zu Rz (73):

Der Zeitpunkt der Jubiläumsgeldzahlung ergibt sich aus der Jubiläumsgeldzusage. Eine allfällige arbeitsrechtlich beachtliche Übung, bei Übertritt in den Ruhestand ein Jubiläumsgeld vorzeitig auszuzahlen, ist zu berücksichtigen.

Zu Rz (83):

Soweit geeignete und verlässliche statistische Unterlagen vorhanden sind, muss das Unternehmen so genannte Fluktuationswahrscheinlichkeiten für jene Fälle, bei denen eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne oder mit verminderter Jubiläumsgeldzahlung erfolgt, berücksichtigen. Solche statistischen Unterlagen müssen ausreichend differenziert auf die einzelnen Gruppen von Arbeitnehmern eingehen. Für einzelvertraglich zugesagte Verpflichtungen sind i.d.R. aufgrund der geringen Anzahl der Berechtigten keine ausreichend verlässlichen statistischen Informationen vorhanden.

Zu Rz (87):

Vergleichbare Verpflichtungen können unterschiedliche Leistungen und Bedingungen umfassen. Zur Bewertung solcher Verpflichtungen sind die jeweils geeignetsten der in dieser Stellungnahme dargelegten Methoden heranzuziehen.

Werden Sachleistungen (z.B. Deputate oder Fahrscheine) gewährt, ist eine solche Verpflichtung grundsätzlich mit den zusätzlichen Aufwendungen, die dem Unternehmen bei Inanspruchnahme der Leistungen erwachsen, zu bewerten.

Zu Rz (89):

In der Praxis kann es aufgrund von zahlreichen Einflussfaktoren schwierig sein, die Restlaufzeit zu bestimmen. Im Zweifel ist von einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auszugehen.

Zu Rz (94):

Da bei der Bewertung der Rückstellungen wesentliche Annahmen zu treffen sind und eine Abweichung der tatsächlichen Sachverhalte von diesen Annahmen oder eine Änderung der Annahmen auch zu einer Verminderung des Rückstellungsbetrages führen können, erscheint es wirtschaftlich richtig, Verminderungen der Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen grundsätzlich im jeweiligen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung gegen die Zahlungen und die Zuweisungen an die jeweilige Rückstellung aufzurechnen; diesem Ausweis ist gegenüber dem Ausweis als sonstige betriebliche Erträge (Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen) der Vorzug zu geben. Ein Ausweis eines Negativpostens soll jedoch vermieden werden.

Verminderungen der Rückstellungen, die aus einem außerplanmäßigen Wegfall von Verpflichtungen resultieren (z.B. aus einer Vereinbarung über eine Herabsetzung der Pensionsleistung), sind hingegen als sonstige betriebliche Erträge (Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen) auszuweisen.

Zu Rz (95):

Sofern das Wahlrecht, die in den Veränderungen der Rückstellungen enthaltenen rechnungsmäßigen Zinsen im Finanzergebnis auszuweisen, in Anspruch genommen wird, können auch die Änderungen der Rückstellungen aufgrund von Änderungen des Rechnungszinssatzes im Finanzergebnis erfasst werden, weil auch diese Änderungen auf Zinseffekte zurückgeführt werden können und der betriebliche Aufwand (z.B. Personalaufwand) in den Vorjahren – unter Berücksichtigung des Zinsniveaus der Vorjahre – korrekt ausgewiesen war.

Zu Rz (98):

Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgelder und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Unternehmen von großer Bedeutung sein. Obwohl das UGB mit Ausnahme der in Rz (97) aufgezählten und der von § 239 Abs 1 Z 2 bis 4 UGB verlangten Angaben (siehe Rz (99)) keine spezifischen Angaben vorsieht, sind aufgrund der Generalnorm zusätzliche Angaben erforderlich. Der Umfang der Angaben richtet sich nach der Komplexität der Verpflichtungen und ihrer Wesentlichkeit für den jeweiligen Abschluss. Beispielsweise können Pensionsrückstellungen aus einer ausgelagerten Verpflichtung zwar nach Aufrechnung mit den beim selbständigen Rechtsträger bestehenden Vermögenswerten nur einen geringen Betrag aufweisen, die zugrundeliegenden Risiken aus der Gesamtpensionsverpflichtung und den Vermögenswerten können aber wesentlich sein und daher die entsprechenden Angaben erfordern.

Zu Rz (100):

Die erstmalige Anwendung des § 211 UGB idF des RÄG 2014 stellt einen besonderen Umstand dar, der ein Abgehen von den bis dahin angewendeten Bewertungsgrundsätzen rechtfertigt.

Soweit die erstmalige Anwendung dieser Stellungnahme zu einer Erhöhung oder Verminderung der Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen führt, kann der aus der erstmaligen Anwendung entstandene Unterschiedsbetrag gemäß den durch das RÄG 2014 eingefügten Übergangsbestimmungen in § 906 Abs 33 und 34 UGB über längstens fünf Jahre gleichmäßig verteilt nachgeholt bzw. aufgelöst werden. Diese Verteilung ist sinngemäß auch bei vorzeitiger Anwendung dieser Stellungnahme möglich.

Die Ermittlung des zu verteilenden Unterschiedsbetrages hat gemäß § 906 Abs 33 und 34 UGB idF des APRÄG 2016 zum Beginn jenes Geschäftsjahres zu erfolgen, für das die Vorschriften des RÄG 2014 erstmalig angewendet werden (bei einem Regelgeschäftsjahr ist dies grundsätzlich das Geschäftsjahr 2016). Der Unterschiedsbetrag entspricht daher dem Differenzbetrag zwischen dem sich bei der erstmaligen Anwendung dieser Stellungnahme zu Beginn dieses Geschäftsjahres ergebenden Betrag („Neurückstellung“) und dem im vorausgegangenen Abschluss ausgewiesenen Betrag („Altrückstellung“).

Für die Behandlung des Unterschiedsbetrages besteht ein Wahlrecht. Der Unterschiedsbetrag kann im Jahr der Umstellung sofort zur Gänze aufwandswirksam erfasst werden. Der Unterschiedsbetrag kann aber auch, beginnend im Jahr der Umstellung, gleichmäßig über maximal fünf Jahre verteilt werden. In beiden Fällen ist eine Anhangsangabe über die Wahl der Methode erforderlich (vgl. Rz (98) a)).

Wird die Verteilungsvariante gewählt, besteht ein weiteres Wahlrecht, das jeweils gesondert für den Erhöhungs- und den Auflösungsfall geregelt ist.

Ist die „Neurückstellung“ höher als die „Altrückstellung“, kann entweder die in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung ratierlich aufgestockt (Variante a) oder die gebotene Rückstellung sofort voll in der Bilanz erfasst und der verbleibende Unterschiedsbetrag in einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt werden (Variante b). Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird in der Folge über die gewählte Periode (längstens fünf Jahre) aufgelöst. Zusätzlich ist eine Anhangsangabe entweder über den noch nicht der Rückstellung zugewiesenen Betrag oder über den in der Aktiven Rechnungsabgrenzung enthaltenen Betrag erforderlich (vgl. Rz (98) a)).

Ist die „Neurückstellung“ geringer als die „Altrückstellung“, kann entweder die in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung ratierlich abgestockt (Variante a) oder die gebotene (geringere) Rückstellung sofort in der Bilanz ausgewiesen und der verbleibende Unterschiedsbetrag in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden (Variante b). Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wird

in der Folge über die gewählte Periode (längstens fünf Jahre) aufgelöst. Zusätzlich ist eine Anhangsangabe entweder über den noch nicht von der Rückstellung abgestockten Betrag oder über den in der Passiven Rechnungsabgrenzung enthaltenen Betrag erforderlich (vgl. Rz (98) a)).

Beispiel zur Erfassung des Unterschiedsbetrages:

Erstmalige Anwendung der Stellungnahme im Geschäftsjahr 2016 (Abschlussstichtag: 31.12.). Der Wert der Rückstellung zum 31.12.2015 nach den bisher im Unternehmen angewendeten Grundsätzen betrug TEUR 1.150.000 („Altrückstellung“). Der Wert der Gesamtpensionsverpflichtung zum 31.12.2015 nach den neuen Bestimmungen der Stellungnahme beträgt TEUR 1.200.000 („Neurückstellung“).

Im Jahr 2016 ergibt sich ein Unterschiedsbetrag iHv TEUR 50.000.

Variante 1) Sofortige Erfassung des vollen Unterschiedsbetrages im Jahr 2016

Variante 2) Gleichmäßige Verteilung des Unterschiedsbetrages über fünf Jahre und a) ratierliche Aufstockung der Rückstellung bzw. b) sofortiges Einstellen der gebotenen Rückstellung in die Bilanz

Es sei vereinfachend angenommen, dass in den Jahren 2016 bis 2020 keine Veränderung der Rückstellung eintritt. Die Spalte „Anhangsangabe“ bezieht sich nur auf den Übergang auf die neuen Bewertungsgrundsätze (Behandlung des Unterschiedsbetrages).

	Wert der Rückstellung in der Bilanz zum 31.12.2016	Aufwand in der GuV 2016	ARA in der Bilanz zum 31.12.2016	Anhangsangabe im Jahr 2016
Variante 1	TEUR 1.200.000	TEUR 50.000	-	Ja
Variante 2a	TEUR 1.160.000	TEUR 10.000	-	Ja
Variante 2b	TEUR 1.200.000	TEUR 10.000	TEUR 40.000	Ja

	Wert der Rückstellung in der Bilanz zum 31.12.2017	Aufwand in der GuV 2017	ARA in der Bilanz zum 31.12.2017	Anhangsangabe im Jahr 2017
Variante 1	TEUR 1.200.000	-	-	Nein
Variante 2a	TEUR 1.170.000	TEUR 10.000	-	Ja
Variante 2b	TEUR 1.200.000	TEUR 10.000	TEUR 30.000	Ja

	Wert der Rückstellung in der Bilanz zum 31.12.2018	Aufwand in der GuV 2018	ARA in der Bilanz zum 31.12.2018	Anhangsangabe im Jahr 2018
Variante 1	TEUR 1.200.000	-	-	Nein
Variante 2a	TEUR 1.180.000	TEUR 10.000	-	Ja

Variante 2b	TEUR 1.200.000	TEUR 10.000	TEUR 20.000	Ja
--------------------	----------------	-------------	-------------	----

	Wert der Rückstellung in der Bilanz zum 31.12.2019	Aufwand in der GuV 2019	ARA in der Bilanz zum 31.12.2019	Anhangsangabe im Jahr 2019
Variante 1	TEUR 1.200.000	-	-	Nein
Variante 2a	TEUR 1.190.000	TEUR 10.000	-	Ja
Variante 2b	TEUR 1.200.000	TEUR 10.000	TEUR 10.000	Ja

	Wert der Rückstellung in der Bilanz zum 31.12.2020	Aufwand in der GuV 2020	ARA in der Bilanz zum 31.12.2020	Anhangsangabe im Jahr 2020
Variante 1	TEUR 1.200.000	-	-	Nein
Variante 2a	TEUR 1.200.000	TEUR 10.000	-	Ja
Variante 2b	TEUR 1.200.000	TEUR 10.000	-	Ja